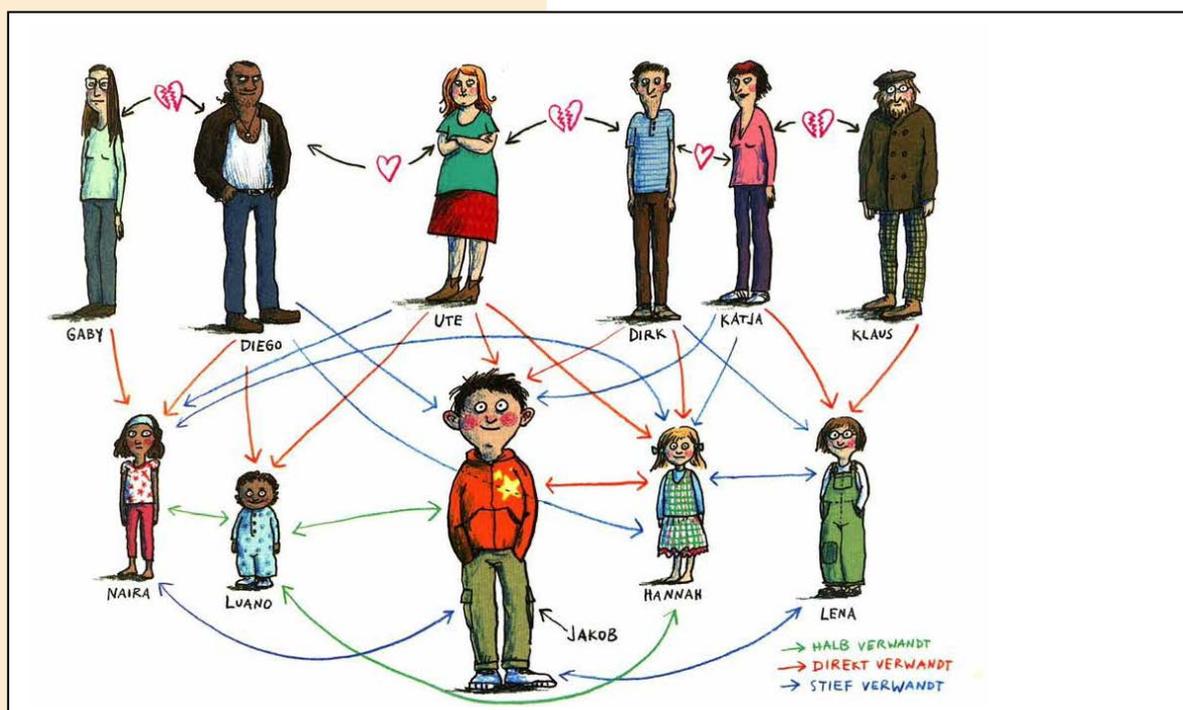


# Geschäftsbericht Bezirkssozialarbeit Wiesbaden für das Jahr 2013



Amt für Soziale Arbeit

**Ansprechpartnerin:**

Frau Christa Enders  
Abteilungsleiterin Sozialdienst

**Mitwirkende:**

Frau Christa Enders 51.5103 - Abteilungsleiterin -  
Frau Nadja Pavel 51.510301 - Sachgebietsleiterin -  
Frau Melanie Wolf 51.5103  
Herr Heiner Brülle 51.1 - Abteilungsleiter -  
Frau Katharina Micheel 51.1

**Impressum:**

Herausgeber:  
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

**Amt für Soziale Arbeit**

Abteilung Grundsatz und Planung  
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0) 611 - 31 35 97 | Fax.: +49 (0) 611 - 31 39 51  
E-Mail: [sozialplanung@wiesbaden.de](mailto:sozialplanung@wiesbaden.de)  
Download: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung/content/jugendhilfeplanung.php>

**Titelbild:**

aus: Alexandra Maxeiner/Anke Kuhl: Alles Familie! Illustrationen von Anke Kuhl.  
© Klett Kinderbuch Leipzig  
Mit freundlicher Genehmigung.

**Druck:**

Druck Center der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Auflage: 220

Dezember 2014



Amt für Soziale Arbeit



## Vorwort des Sozialdezernenten

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht der Bezirkssozialarbeit für das Jahr 2013 vervollständigt die Bezirkssozialarbeit die Agenda der aussagekräftigen Geschäftsberichterstattung für die wesentlichen Geschäftsfelder des Amtes für Soziale Arbeit.

Bezirkssozialarbeit ist eine zentrale, Existenz sichernde und Familien unterstützende soziale Dienstleistung der sozialen Kommunalpolitik. Im Sinne unseres Leitbildes einer sozialen Stadt dient Bezirkssozialarbeit allen drei Zielen

- Gewährleisten einer menschenwürdigen Existenzsicherung
- Fördern einer selbständigen Lebensführung
- Eröffnen von Chancen zur Gestaltung von persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen.

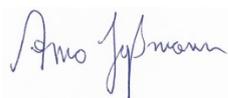
Bezirkssozialarbeit ist als sozialer Dienst für alle jungen Menschen und ihre Eltern in Wiesbaden in Fragen der Erziehung, Versorgung, Betreuung und Bildung zuständig. Bezirkssozialarbeit hilft in Notsituationen. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit sind in vielen Fällen diejenigen, die mit den Eltern und jungen Menschen Probleme klären, Hilfen im Einzelfall planen und veranlassen und eine nachhaltige Koproduktion sicherstellen. Das Ziel dieses ersten Geschäftsberichtes ist es, die vielfältigen Leistungen und Aufgaben der Bezirkssozialarbeit darzustellen, die differenzierten professionellen Arbeits- und Verfahrensstandards zu erläutern und erste Daten zu ihrer Inanspruchnahme zu dokumentieren.

Naturgemäß liegt der Schwerpunkt in einem ersten Geschäftsbericht auf der inhaltlichen Darstellung der gesetzlichen Grundlagen, Leistungen und Aufgaben sowie den fachlichen Standards. Dies gilt umso mehr, da die Bezirkssozialarbeit noch nicht über ein IT-Fachverfahren verfügt, welches ihre Geschäftsprozesse begleitet, dokumentiert und aus-

wertbar macht. Wir hoffen, dass es in den nächsten zwei Jahren gelingt, ein solches IT-Fachverfahren zu beschaffen und zu implementieren.

Ich möchte mich sehr herzlich bei allen Mitarbeitenden der Bezirkssozialarbeit für ihre großartige und engagierte Arbeit mit den Familien und Heranwachsenden bedanken. Gerade angesichts der langen Phase unzureichender Stellenausstattung und sich deutlich verstärkender sozialer Probleme für viele junge Menschen und ihre Eltern ist es eine nicht zu unterschätzende Leistung der Bezirkssozialarbeit, dass ihr bei der überörtlichen Prüfung der hessischen Großstädte in mehreren Geschäftsfeldern das Zertifikat „best practice“ oder „good practice“ zugeschrieben wurde.

Ich wünsche mir, dass dieser Geschäftsbericht von vielen Interessierten aus Politik, Fachöffentlichkeit und Stadtgesellschaft wahrgenommen wird und damit zur Transparenz der komplexen Leistungsprozesse der Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit und zur Anerkennung dieses wichtigen Arbeitsfeldes beiträgt.



Arno Goßmann

Bürgermeister

Dezernent für Umwelt und Soziales

## Das Wichtigste auf einen Blick

- Das Aufgabenfeld der Bezirkssozialarbeit (BSA) als Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien ist die Beratung und Unterstützung von jungen Menschen unter 21 Jahren und deren Eltern. In der Landeshauptstadt Wiesbaden leben derzeit über 54.500 Menschen unter 21 Jahren.
- Die Zuständigkeitsbereiche der BSA sind an sozialräumlichen Kriterien orientiert. Die BSA setzt sich aus acht Regionalen Arbeitsgruppen (RAG) an fünf Standorten zusammen. Auf 65 Stellen im Berichtsjahr 2013 arbeiteten 75 Personen in Voll- und Teilzeilverhältnissen, darunter acht Arbeitsgruppenleitungen. Innerhalb der RAGs wird binnendifferenziert in den Fachrichtungen „Kinder“ und „Jugendliche“ gearbeitet, ausgehend von der Feststellung, dass sich die Fragestellungen und Problemlagen für jüngere Kinder (bis 12 Jahre) und ältere Kinder und Jugendliche unterscheiden.
- Wesentliche Rechtsgrundlage für die Arbeit der BSA bildet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Entsprechend des Erziehungsprimats der Eltern, handelt die BSA zunächst ausschließlich nach Auftrag der Eltern bzw. jungen Menschen. Die Beteiligung und Kooperation der Eltern und jungen Menschen sind somit wichtige Bausteine ihrer täglichen Arbeit, was auch die Gewinnung der Eltern für einen Auftrag umfassen kann. Im Bereich der auftragsbezogenen „Leistungen“ nimmt der Hilfeplanungsprozess eine zentrale Rolle ein.
- Am anderen Ende des Spektrums steht der gesetzliche Schutzauftrag („Staatliches Wächteramt“). Um Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes abzuwenden, besteht die Verpflichtung zum Tätigwerden auch dann, wenn die Eltern einer Kooperation nicht zustimmen bzw. wenn sie diese ablehnen. Hier agieren BSA und ggf. Familiengericht innerhalb enger gesetzlicher Leitplanken.
- Die Arbeit der BSA bewegt sich damit in einem komplexen Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle.
- Die Bezirkssozialarbeit hat 2013 insgesamt 9.757 Aufträge bearbeitet.
- Ein stark an individuellen sowie situativen Merkmalen orientiertes Vorgehen kennzeichnet die Arbeitsprozesse. Dies lässt sich beispielhaft gut an den „Hilfen zur Erziehung“ (HzE) verdeutlichen, die einen zentralen Schwerpunkt der Arbeit darstellen und als Einzelfallhilfen gestaltet sind. In ihrem Verfahren jedoch sind sie hochgradig gesetzlich normiert. Als Einzelfallhilfen sind HzE in der Lage, sehr unterschiedliche Problemlagen abzudecken. Entsprechend breit ist die Palette der möglichen Ausgestaltungen. Ihre Finanzierung erfolgt komplett aus kommunalen Mitteln. Dabei können sich monatliche Kosten und auch die Dauer der Hilfe je nach Hilfeart drastisch unterscheiden. Erbracht

---

werden die Hilfen fast ausschließlich durch freie Träger, wobei die Entscheidung, Planung und Steuerung des Hilfeprozesses der BSA obliegen.

- Am 31.12.2013 erhielten 1.722 junge Menschen Hilfen zur Erziehung. Damit nahmen etwa 3 % der unter 21-jährigen Wiesbadener jungen Menschen Hilfen zur Erziehung in Anspruch.
- Das Ausgabenvolumen für die Hilfen zur Erziehung in 2013 beläuft sich inkl. Kostenerstattungen und Unterbringung bei Verwandten gemäß SGB XII auf knapp 43 Mio. Euro.

**Inhaltsverzeichnis**

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Bezirkssozialarbeit (BSA) im Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden.....  | 9  |
| 1.1.  | Hintergrund: Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden.....   | 9  |
| 1.2   | Organisation der Bezirkssozialarbeit .....  | 12 |
| 2     | Gesetzliche Grundlagen - Spannungsfeld von Elternunterstützung und Kinderschutz ...   | 15 |
| 2.1   | Leistungen und andere Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -<br>im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle ..... | 15 |
| 2.2   | Weitere gesetzliche Grundlagen .....  | 17 |
| 2.3   | Auftraggeber und Anspruchsberechtigte .....   | 17 |
| 3     | Fachliche Grundlagen und Arbeitsprinzipien .....  | 19 |
| 3.1   | Erziehungsprimat der Eltern .....   | 19 |
| 3.2   | Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.....  | 19 |
| 3.3   | Auftraggeber und Auftragsklärung.....   | 20 |
| 3.4   | Ergebnisoffene Hilfeplanung .....   | 22 |
| 3.5   | Ressourcenorientierung .....  | 22 |
| 3.6   | Rolle von Signalen .....  | 23 |
| 3.7   | Einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Vernetzung mit anderen Fachkräften<br>.....  | 23 |
| 4     | Leistungen der Bezirkssozialarbeit .....  | 25 |
| 4.1   | Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern .....   | 25 |
| 4.2   | Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung zur Ausübung des Umgangsrechts,<br>Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren .....      | 26 |
| 4.3   | Jugendhilfe im Strafverfahren.....  | 27 |
| 4.4   | Hilfen zur Erziehung .....  | 29 |
| 4.5   | Zugangseröffnung zu anderen Hilfen und Leistungen, Beratung von<br>Kooperationspartnern .....   | 29 |
| 5     | Schutz von Kindern und Jugendlichen - gesetzlicher Schutzauftrag .....  | 31 |
| 5.1   | BSA im Rahmen des staatlichen Wächteramtes.....   | 32 |
| 5.2   | Begriff der Kindeswohlgefährdung.....   | 33 |
| 5.3   | Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....   | 34 |
| 5.4   | Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung .....   | 38 |
| 5.4.1 | Verfahren und Handlungsprinzipien .....   | 38 |
| 5.4.2 | Verfahren vor dem Familiengericht.....  | 40 |

---

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6     | Arbeitsmengen und erbrachte Leistungen im Jahr 2013 .....   | 42 |
| 6.1   | Das Arbeitsinstrument der Auftragslisten für die Sachbearbeitung und die Arbeitsgruppenleitung.....                     | 43 |
| 6.2   | Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet .....   | 43 |
| 6.3   | Die Auftragslisten als Instrument für die sozialräumliche Sozialberichterstattung und Stadtteilentwicklungsplanung..... | 43 |
| 6.4   | Aufbau und Struktur der Auftragslisten .....  | 44 |
| 6.4.1 | Auftragsarten .....   | 44 |
| 6.4.2 | Ausführungen zu den Daten der Auftragslisten 2013.....  | 47 |
| 7     | Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe .....   | 48 |
| 7.1   | Was kennzeichnet die Erziehungshilfen? .....  | 48 |
| 7.2   | Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII.....   | 50 |
| 7.3   | Zielgruppen .....   | 51 |
| 7.4   | Hilfearten und Ziele .....  | 51 |
| 7.5   | Der Hilfeplanungsprozess im Einzelfall .....  | 55 |
| 7.6   | Grundlagen und Arbeitsprinzipien der Hilfen zur Erziehung in Wiesbaden .....  | 56 |
| 7.7   | Fallübergreifende Aufgaben in den Erziehungshilfen.....   | 59 |
| 7.8   | Fallzahlen - Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung am 31.12.2013 in Wiesbaden ....  | 60 |
| 7.9   | Finanzdaten .....   | 65 |
| 7.10  | Zusammenfassende Bewertung .....  | 65 |
|       | Abkürzungsverzeichnis .....   | 67 |
|       | Anhang.....   | 68 |

## 1 Bezirkssozialarbeit (BSA) im Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

### 1.1. Hintergrund: Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden

Wie in den Kapiteln 2 und 4 dieses Geschäftsberichts näher beschrieben wird, ist der Auftrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) die Unterstützung und Beratung von Familien, also jungen Menschen und deren Eltern.

Die Zielgruppe der jungen Menschen und ihrer Familien kann man wie folgt skizzieren:

- In Wiesbaden leben knapp 30.000 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren.
- Insgesamt beträgt die Zahl der jungen Menschen unter 18 Jahren in Wiesbaden gut 46.600.
- Auf Haushaltsebene betrachtet, lebt in einem Fünftel der Wiesbadener Haushalte mindestens ein Kind unter 18 Jahren.<sup>1</sup>
- Über 8.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren leben in Wiesbaden.

Doch nicht alle diese jungen Menschen bzw. ihre Familien weisen einen Unterstützungsbedarf im Sinne der in Kapitel 2.1 erläuterten Paragraphen des SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) auf.

Es ist ein etablierter Befund verschiedener Studien, dass die Wahrscheinlichkeit von Unterstützungsbedarfen und deren Inanspruchnahme stark mit der Lebenslage variiert. Für Lebenslagen, die sich hohen materiellen, sozialen oder kulturellen Belastungen gegenüber sehen, steigt nicht nur allgemein das Risiko verminderter Teilhabechancen, es ergeben sich auch tendenziell höhere statistische Wahrscheinlichkeiten für einen Hilfebedarf.<sup>2</sup> So entfielen beispielweise 42,6 % der 2013 im Land Hessen geleisteten Hilfen zur Erziehung (HzE) auf Alleinerziehenden-Familien.<sup>3</sup>

Alleinerziehende und ihre Kinder nutzen also diese Hilfen im besonderen Maße. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Arbeit der BSA auf Familien in diesen Lebenslagen beschränkt oder dass eines der Kriterien zwingend erfüllt sein müsste, um Leistungen der BSA in Anspruch zu nehmen. Vielmehr begegnet die BSA in ihrer Arbeit sehr unterschiedlichen familialen Konstellationen und Hintergründen.

<sup>1</sup> Wiesbadener Familienbericht 2013.

<sup>2</sup> Vgl. bspw. Pluto, Liane / Gragert, Nicola / Santen, Eric van / Seckinger, Mike 2007: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: Verlag DJI.

<sup>3</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 16.09.2014.

In der amtlichen Statistik werden diese drei statistisch riskanten Lebenslagedimensionen folgendermaßen operationalisiert:

- Materielle Belastung: Bezug von Transferleistungen (Lebensunterhalt vollständig oder teilweise durch Arbeitslosengeld II (SGB II) bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe gedeckt (SGB XII))
- Soziale Lebenslage: Situation in der Herkunftsfamilie (insbesondere Kinder aus Ein-Eltern-Haushalten oder Kinder, die in Haushalten leben, in denen sie mit einem Elternteil und dessen neuer Partnerin oder neuem Partner zusammenleben)<sup>4</sup>
- Kulturelle Lebenslage: Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils.

Empirisch sind diese Dimensionen keineswegs überschneidungsfrei. Sie stehen vielmehr in vielfältigen Wechselbeziehungen, nicht selten kumulieren die Risiken. So sind beispielsweise aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Wiesbaden i. d. R. zwei Einkommen nötig, um eine ausreichende finanzielle Teilhabegrundlage zu sichern.<sup>5</sup> Alleinerziehende etwa haben dementsprechend einen erschwerten Zugang. Auch erfüllen Personen häufig statistisch nicht nur ein, sondern mehrere Merkmale gleichzeitig. Bei einer solchen Bündelung von Lebenslagerisiken kann das Belastungsrisiko als besonders hoch eingeschätzt werden.

Um zu einer Einschätzung zu gelangen, wie die Lebenslagen der jungen Menschen in Wiesbaden gestaltet sind, werden im Folgenden die Indikatoren für Wiesbaden dargestellt.

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den ausgewiesenen Mittelwerten tatsächlich um statistische Kennzahlen handelt, die im Stadtgebiet sehr unterschiedlich verbreitet sein können, werden ergänzend die niedrigsten und höchsten stadtteilspezifischen Werte ausgewiesen.

---

<sup>4</sup> Zu Stieffamilien liegen keine verwertbaren Daten für Wiesbaden vor, weshalb dieser Indikator nicht in der Tabelle ausgewiesen wird.

<sup>5</sup> Die Ausstiegslöhne aus dem SGB II-Bezug für eine Familie mit 2 Kindern bei etwa 2.100 €, für Alleinerziehende mit einem Kind bei 1.700 € (vgl. Wiesbadener Familienbericht 2013).

**Ausgewählte Lebenslagedimensionen junger Menschen in Wiesbaden**

| Lebenslagedimension   | Indikator  | WI gesamt | Niedrigster und höchster Wert in den Stadtteilen |
|-----------------------|--|-----------|--|
| Materielle Lebenslage | Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)                    | 23,2%     | 4,5% - 52,3%                                     |
|                       | Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen) | 13,1%     | 2,4% - 33,2%                                     |
|                       | Armutquote unter 21-jähriger gesamt  | 21,2%     | 3,7% - 46,4%                                     |
| Kulturelle Lebenslage | Anteil unter 21-Jähriger mit Migrationshintergrund <sup>6</sup>  | 43,1%     | 14,4% - 74,9%                                    |
| Soziale Lebenslage    | Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)   | 23,9%     | 14,8% - 36,6%                                    |

Mit Blick auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Wiesbaden zeigen die gewählten Indikatoren, mit Ausnahme des Migrationshintergrundes, dass auch in Wiesbaden die o. g. Lebenslagerisiken auf eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung hinweisen:

- Beträgt der Anteil Wiesbadener junger Menschen, die Leistungen nach SGB II/XII beziehen, 21,2 %, ist der Anteil von SGB II/XII-Berechtigten an allen erbrachten HzE mit 43,3 % mehr als doppelt so hoch.
- Knapp ein Viertel der Wiesbadener Haushalte mit Kindern ist ein Alleinerziehenden-Haushalt (23,9 %). Von den HzE in Wiesbaden werden jedoch 44,4 % von jungen Menschen genutzt, die mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenleben.<sup>7</sup>
- 43,6 % der jungen Menschen, denen eine HzE galt, hatten einen Migrationshintergrund. Dies entspricht in etwa ihrem Anteil an unter 21-Jährigen in Wiesbaden (43,1 %). Dies weist auf eine keineswegs überproportionale Inanspruchnahme von HzE hin. Angesichts der unterschiedlichen Operationalisierungen ist sogar von einer leicht unterproportionalen Inanspruchnahme von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte auszugehen.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Angaben für das Jahr 2013.

<sup>7</sup> Angaben für das Jahr 2013. Die gewählten Indikatoren zum Alleinerziehen entsprechen sich nicht exakt, Vergleichbarkeit ist aber dennoch gegeben.

<sup>8</sup> Faktisch ist der Anteil unter 21-jähriger Wiesbadener Kinder mit Migrationshintergrund gegenüber der Erfassung seitens des Landes Hessen sogar unterschätzt. In der Landesstatistik werden Personen gezählt, von denen *mind. ein Elternteil* im Ausland geboren ist. In Wiesbaden wird Migrationshintergrund hingegen über die ausländische Herkunft der *Mutter* erfasst. Damit würde die Wiesbadener HzE-Quote für junge Menschen mit Migrationshintergrund sogar unter deren Proporz in der Bevölkerung entfallen.

Betrachtet man die Verbreitung der Lebenslagerisiken bei jungen Menschen in Wiesbaden, so sind für die einzelnen Risiken in der Gesamtstadt zwischen 21,2 % und 43,1 % junge Menschen betroffen, wobei der Migrationshintergrund in Wiesbaden keine signifikante Risikokonstellation für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung beschreibt.<sup>9</sup> Die Armutsquote von 21,2 % der jungen Menschen bildet eine rechnerische, gedachte „Untergrenze“ für die Verbreitung der Lebenslagerisiken auf Basis der gewählten Indikatoren. Berücksichtigt man die empirischen Kumulationen der Lebenslagedimensionen Armut, Alleinerziehung bzw. Stieffamilien im Rahmen einer Schätzung, so kann man davon ausgehen, dass mindestens jeder dritte junge Mensch in Wiesbaden eines der Risikomerkmale erfüllt. Dies entspricht rechnerisch gut 15.500 jungen Menschen, die statistisch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aufweisen.

Sozialräumlich lässt sich eine breite Streuung erkennen; die Werte variieren deutlich zwischen den Wiesbadener Stadtteilen. Dies spiegelt sich auch in räumlich deutlich differierenden Auftragszahlen der BSA wider und verweist auf eine sozialräumlich differenzierte Orientierung der Angebote und Arbeitsweisen der BSA im Speziellen und des Amtes für Soziale Arbeit im Allgemeinen.

Gleichzeitig können die Ausführungen als Hinweise für mögliche zukünftige Entwicklungen der HzE-Inanspruchnahme gelesen werden: Mit Zunahme der Verbreitung von Lebenslagerisiken, insbesondere Alleinerziehen, Stieffamilien und Einkommensarmut bzw. Transferleistungsbezug, dürfte tendenziell die Nachfrage nach Dienstleistungen der Bezirkssozialarbeit und speziell nach Hilfen zur Erziehung steigen. Diese Entwicklungen sind im Rahmen von in den Folgejahren zu generierenden Zeitreihen zu beobachten.

## 1.2 Organisation der Bezirkssozialarbeit

Die Bezirkssozialarbeit ist ein Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie ist Teil der Abteilung Sozialdienst und dort das größte von neun Sachgebieten<sup>10</sup>. Als Sachgebiet des Amtes für Soziale Arbeit ist es ebenfalls dem Leitbild mit seinen Zielen, Grundsätzen und Standards verpflichtet.<sup>11</sup> Das Sachgebiet Bezirkssozialarbeit umfasst neben der Bezirkssozialarbeit im engeren Sinne auch noch folgende Bereiche:

---

<sup>9</sup> Der Migrationshintergrund wird trotz der Wiesbadener Situation hier zunächst als Lebenslagerisiko behandelt, da er allgemein als Lebenslagerisiko für die Inanspruchnahme von HzE gilt (vgl. bspw. Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, AKJStat).

<sup>10</sup> Vgl. das Organigramm im Anhang.

<sup>11</sup> Vgl. das Leitbild des Amtes für Soziale Arbeit im Anhang

- Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften
- Fachstelle Vollzeitpflege
- Fachstelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Kindergesundheitsschutzgesetz
- Haus des Jugendrechts
- Geschäftsstelle Jugendhilfe im Strafverfahren
- Registratur der Abteilung

Der vorliegende Geschäftsbericht bezieht sich auf den Bereich der Bezirkssozialarbeit im engeren Sinne.

Wie alle sozialen Dienste des Amtes für Soziale Arbeit orientiert das Sachgebiet Bezirkssozialarbeit seine Zuständigkeit nach der Adresse der Familien. Acht Regionale Arbeitsgruppen (RAG) sind an fünf Standorten im Wiesbadener Stadtgebiet verteilt; dabei sind die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche an sozialräumlichen Kriterien orientiert:

| Standort  | Stadtteile, Gebiete   | Regionale Arbeitsgruppe |
|---|---|-------------------------|
| Tanusstraße 46/48                                     | Nördliche Innenstadt und Vororte:<br>Zentrum, Bergkirchenviertel, City-Ost, Nord/Ost, Sonnenberg/Rambach)   | 1                       |
| Georg-Buch-Haus<br>Wellritzstraße 38                  | Westend und Bleichstraße  | 2                       |
| Justiz- und<br>Verwaltungszentrum<br>Konradinallee 11 | Südliche Innenstadt:<br>Adolfsallee, Luxemburgplatz, Dichterviertel, Rheingauviertel I, Hasengartenstraße, Friedenstraße  | 3                       |
|   | Östliche Vororte<br>Bierstadt, Nord-Östliche Vororte (Naurod, Igstadt, Kloppenheim, Hessloch, Auringen, Medenbach, Breckenheim), Erbenheim, Nordenstadt, Delkenheim | 7                       |
| Dotzheimer Str. 99                                    | Westliche Siedlungen:<br>Europaviertel, Rheingauviertel II, Hollerborn, Waldstraße, Klarenthal  | 4                       |
|   | Dotzheim/Frauenstein:<br>Dotzheim-alt, Kohlheck, Frauenstein, Sauerland, Schelmengraben   | 5                       |

| Standort       | Stadtteile, Gebiete  | Regionale Arbeitsgruppe |
|----------------|--|-------------------------|
| Glarusstraße 9 | Amöneburg, Biebrich, Schierstein:                                | 6                       |
|                | Amöneburg, Biebrich-alt, Gibb, Parkfeld, Gräselberg, Schierstein |                         |
|                | Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim                                     | 8                       |

Im Berichtszeitraum 2013 war die Bezirkssozialarbeit mit 65 Stellen ausgestattet, die sich auf 75 Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter in Voll- und Teilzeit aufteilen. Darin enthalten sind acht Arbeitsgruppenleitungen, die neben der Dienst- und Fachaufsicht, Anleitung in schwierigen Einzelfällen, Beschwerdemanagement usw. jeweils ein fachliches Schwerpunktthema als Vertiefungsgebiet verantworten.

Die Bezirkssozialarbeit arbeitet innerhalb jeder Regionalen Arbeitsgruppe binnendifferenziert in den Fachrichtungen „Kinder“ und „Jugendliche“. Diese besondere Schwerpunktsetzung basiert auf der Feststellung, dass bei Familien mit jüngeren Kindern (bis 12 Jahre) i. d. R. andere Fragestellungen, Probleme und Themen auftreten (z. B. hochstrittige Trennung und Scheidung, Kindeswohlgefährdung) als bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (z. B. Pubertätskonflikte, Schulprobleme, Übergang Beruf). Dies erfordert je nach Alterszielgruppe auch anderes Fachwissen und Kontakte zu ganz unterschiedlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Neben der Wohnanschrift spielt für die Zuordnung der BSA daher auch das Alter des Kindes, um das es im Wesentlichen geht, eine wichtige Rolle.

Die Mitarbeitenden der BSA sind grundsätzlich persönlich, telefonisch und per Email erreichbar. Da sie auch viele Außentermine wahrnehmen (Hausbesuche, Hilfeplangespräche in Einrichtungen, Termine bei Gericht), ist die Erreichbarkeit zu den Öffnungszeiten über das Abteilungssekretariat (Durchwahl 31-34 52) sichergestellt; darüber hinaus wird an jedem Standort eine persönliche Erstberatung der Bezirkssozialarbeit durch ein Tagesbüro gewährleistet. Während der Dienstzeit ist außerdem ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der in Notfällen tätig werden kann.

## 2 Gesetzliche Grundlagen - Spannungsfeld von Elternunterstützung und Kinderschutz

Bereits im Grundgesetz (Art. 6 GG) angelegt ist der Vorrang elterlicher Erziehung, Eltern haben bei der Ausgestaltung ihrer Erziehung einen breiten Spielraum. Gleichzeitig sieht bereits das Grundgesetz die Verpflichtung der staatlichen Intervention vor, wenn der Schutz von Kindern anders nicht zu gewährleisten ist.

Eltern in ihrer eigenen Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder zu achten und sie dabei zu unterstützen, gleichzeitig auch Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen erkennen und abzuwenden, ggf. auch verbunden mit Eingriffen in die Elternverantwortung - so lässt sich das Spannungsfeld beschreiben, in dem die Bezirkssozialarbeit ihre Tätigkeit ausübt.

### 2.1 Leistungen und andere Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle

Dieses Spannungsfeld bildet sich bereits im ersten Paragraphen der zentralen gesetzlichen Grundlage, dem SGB VIII ab:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*
  - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
  - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
  - 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
  - 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Dem Recht des Kindes und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) steht das Recht und die Verpflichtung der Eltern zur Erziehung ihres Kindes gegenüber; über diese Erziehungstätigkeit der Eltern soll die staatliche Gemeinschaft wachen (Art 6 Abs. 2 GG/§ 1 Abs. 2 SGB VIII). Dieses sog. „Staatliche Wächteramt“ wird von der BSA mit wahrgenommen und umfasst die Verpflichtung zum Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Abwenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Vgl. ausführlicher unter Punkt 5.

Bezirkssozialarbeit bietet also einerseits Leistungen zur Unterstützung für Eltern und Familien, die diese freiwillig annehmen können - aber nicht annehmen müssen. Gleichzeitig agiert BSA auf der Grundlage des gesetzlichen Schutzauftrages im Rahmen des staatlichen Wächteramtes.

In der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII wird zwischen Leistungen und anderen Aufgaben unterschieden:

### **Leistungen der Jugendhilfe**

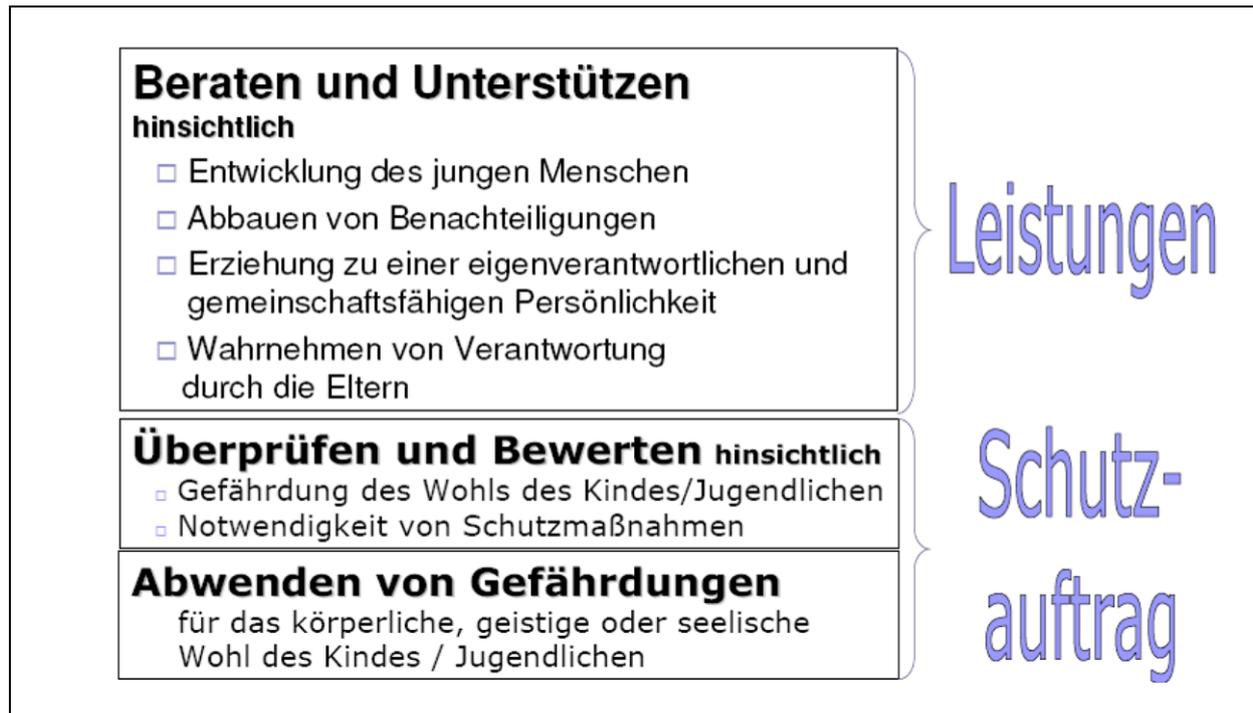
Wie viele andere Jugendhilfeakteure bietet auch die Bezirkssozialarbeit Leistungen der Jugendhilfe an. Eltern haben auf diese Leistungen einen gesetzlichen Anspruch. Die Beratung und Unterstützung für vielfältige Fragen und Schwierigkeiten der Erziehung und des familiären Zusammenlebens, die die Bezirkssozialarbeit anbietet, umfasst beispielsweise:

- **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), z. B.:**
  - in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
  - bei Schwierigkeiten des Zusammenlebens, z. B. Konflikte zwischen Eltern und Kindern; Häusliche Gewalt, Probleme mit Schule
  - über Möglichkeiten der Wohnraumsicherung und der finanziellen Sicherung
  - Vermittlung von weiteren Hilfen
  - Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen
- **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)**
- **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII), dazu gehört bei Bedarf auch begleiteter Umgang**
- **Einleiten und Steuern von Unterbringung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
- **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**
- **Planen, Entscheiden und Steuern von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für Junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 27 - 41 SGB VIII).**

### **Andere Aufgaben**

Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe werden ausschließlich von öffentlichen Jugendhilfe-trägern erbracht. Zum Spektrum der BSA gehören insbesondere:

- **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)**
- **Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren vor Familiengerichten und Jugendgerichten (§§ 50 und 52 SGB VIII).**



Insgesamt ist die BSA überwiegend im Bereich der Leistungen tätig und im geringeren Maße in der Erfüllung des Schutzauftrages.

## 2.2 Weitere gesetzliche Grundlagen

Neben dem Achten Sozialgesetzbuch sind andere gesetzliche Grundlagen der BSA von Bedeutung:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbes. Abstammung und elterliche Sorge (§§ 1591 - 1600d BGB; §§ 1626 - 1698b BGB)
- Jugendgerichtshilfegesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz (HessKiGesSchG).

## 2.3 Auftraggeber und Anspruchsberechtigte

Auftraggeber für die BSA sind regelhaft Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als Adressaten und Anspruchsberechtigte der Leistungen. Ein erster wichtiger Schritt jeder Bera-

---

tung und Leistung ist die Klärung, um welchen Auftrag es sich handelt und welche Ziele erreicht werden sollen.<sup>13</sup>

Im Überprüfungs- und Eingriffsbereich besteht im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags die Verpflichtung zum Tätigwerden auch dann, wenn die Eltern eine Kooperation ablehnen und der BSA keinen Auftrag erteilen wollen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Punkt 3.3.

### **3 Fachliche Grundlagen und Arbeitsprinzipien**

Aus den wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und sozialarbeiterischer Fachlichkeit lassen sich Arbeitsprinzipien ableiten, die im Einzelfall handlungsleitend sind. Sie werden im Folgenden vorgestellt.

#### **3.1 Erziehungsprimat der Eltern**

Der Gesetzgeber betont die Autonomie der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung: Sie haben das Grundrecht auf eine eigenverantwortliche Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 GG). Dabei gestalten sie die Erziehung nach ihren eigenen Vorstellungen und sind nicht zur Herstellung eines Optimalzustandes (aus pädagogischer Sicht) verpflichtet. Eltern entscheiden daher auch frei, ob und in welchem Umfang sie Hilfe annehmen wollen. Zu den Aufgaben der Bezirkssozialarbeit gehört es auch, Eltern zur Inanspruchnahme von Jugendhilfe zu motivieren und um einen Auftrag zu werben, wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint. Das Achten des sog. Erziehungsprimats der Eltern bedeutet allerdings auch, eine getroffene Entscheidung der Eltern letztlich zu akzeptieren - selbst wenn sie nicht im Einklang mit der fachlichen Einschätzung der BSA steht.

Dieses Erziehungsprimat der Eltern endet erst mit dem Überschreiten der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung; hier ist die Bezirkssozialarbeit im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags verpflichtet und berechtigt, ggf. auch gegen den Willen der Eltern zum Schutz des Kindes zu handeln.

#### **3.2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen**

Beteiligung ist in erster Linie eine innere Einstellung und fachliche Grundhaltung Eltern, Jugendlichen und Kindern gegenüber. Beteiligung meint, Eltern und jungen Menschen in sie betreffende Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie als „Experten“ der eigenen Lebenssituation zu sehen: Ihre Sicht von Problemen, Zielen und möglichen Lösungen werden dabei zum wesentlichen Bestandteil der Hilfeplanung gemacht - unabhängig davon, ob dieser Prozess in eine Hilfe zur Erziehung mündet oder das Problem mit anderen Ressourcen (der Familie, des Stadtteils etc.) gelöst wird. Dabei sind auch (und vor allem) Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend zu beteiligen.

Eine solche Grundhaltung führt dazu, dass Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter nicht „am besten“ wissen, was verändert werden sollte und was dabei hilft; vielmehr stellen sie ihre fachliche Einschätzung zur Disposition; Problemdefinition, Ziele und mögliche Lösungsschritte gemeinsam werden ausgehandelt.

Beteiligung erhöht die Wahrscheinlichkeit auf einen erfolgreichen Verlauf der Hilfe: Zum einen kann so eine höhere Passgenauigkeit erreicht werden mit der Chance, dass die Unterstützung genau dort ansetzt, wo sie erforderlich ist. Zum anderen wird dadurch eine viel höhere Akzeptanz in der Familie erreicht und damit eine größere Bereitschaft, selbst die erforderliche Veränderungsleistung zu erbringen.

### **3.3 Auftraggeber und Auftragsklärung**

Bezirkssozialarbeit agiert immer auftragsbezogen. Auch wenn Kooperationspartner/innen oder andere Personen mit der Familie an einer Veränderung arbeiten, bleibt BSA immer in der Steuerungsverantwortung; sie betreibt die Absprache zu nächsten Handlungsschritten (Was? Durch wen? Bis wann?) und ist für die Ergebniskontrolle und die Klärung weiterer Schritte verantwortlich.

Die Erteilung eines Auftrags für die Bezirkssozialarbeit erfolgt ausschließlich

- durch die Adressaten der Jugendhilfe (junger Mensch und/oder Eltern) im Bereich der Leistungen oder
- auf der Grundlage des gesetzlichen Schutzauftrags, ggf. auch unabhängig von einer Beauftragung durch einen jungen Menschen oder dessen Eltern.

#### **Im Bereich der Leistungen**

Eltern und junge Menschen haben einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe und entscheiden frei über die Inanspruchnahme. Es gibt keine Pflicht, Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Kinder und Jugendliche können zunächst auch ohne Information der Eltern beraten werden. In einem ersten Beratungsschritt mit jungen Menschen und/oder Eltern geht es immer um die Klärung, welche Situation sie zu diesem Zeitpunkt verändern wollen und wie der nächste Schritt zusammen mit der BSA aussieht. Dieser erste Arbeitskontrakt wird im Folgenden weiter entwickelt und präzisiert.<sup>14</sup>

In Fällen, in denen aus fachlicher Sicht eine Beratung oder Unterstützung notwendig erscheint, die Eltern dies aber ablehnen, wirbt die BSA dafür, einen Auftrag zu erhalten (z. B. durch Aufzeigen von Vorteilen, Entwicklungsmöglichkeiten durch die Beratung bzw. Unter-

---

<sup>14</sup> Vgl. die Ausführungen zur ergebnisoffenen Hilfeplanung unter Punkt 3.4.

stützung, möglicher Entwicklung ohne die Beratung bzw. Unterstützung). Kommt ein Auftrag dennoch nicht zustande, kann es im Einzelfall angezeigt sein zu überprüfen, ob sich die familiäre Situation ohne die Inanspruchnahme mittelfristig als Kindeswohlgefährdend entwickelt. Wenn das nicht notwendig erscheint, gilt es, den Willen der Eltern zu akzeptieren - und dabei deutlich zu machen, dass die Unterstützungsleistung der BSA auch weiterhin zur Verfügung steht, wenn die Familie das möchte.

### **Im Bereich des Schutzauftrags**

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ist das Handeln der BSA nicht abhängig von der Zustimmung oder einem Auftrag der Sorgeberechtigten. Dennoch ist es gerade in diesem Kontext immer Ziel, die Eltern für Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu gewinnen und dafür zu werben, dass sie selbst diesen Auftrag teilen. Gelingt dies nicht, kann Bezirkssozialarbeit aufgrund besonderer Befugnisse ggf. auch ohne Auftrag der Eltern und gegen deren Willen agieren (z. B. durch eine Inobhutnahme ein Kind von seinen Eltern zu trennen). Dieses vorläufige Handeln wird anschließend familiengerichtlich überprüft und ggf. legitimiert. Auch im Rahmen des Handelns im Bereich des Schutzauftrags und ohne eigene Beauftragung durch die Eltern ist Transparenz über das Handeln der BSA jedoch wichtiger fachlicher Standard („gegen den Willen, aber mit Wissen“).

### **Rolle von Dritten**

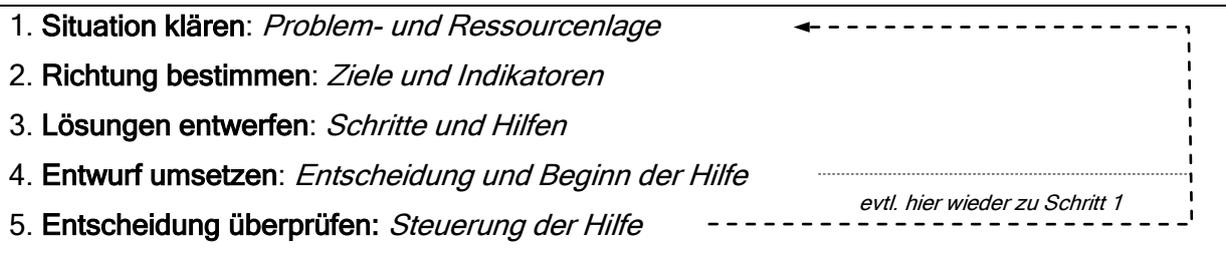
Dritte wie z. B. soziale Fachkräfte aus anderen Bereichen, Lehrkräfte, Großeltern, Nachbarn etc. können die Bezirkssozialarbeit selbst nicht beauftragen. Nicht selten geben Privatpersonen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aber wichtige Hinweise auf Unterstützungsbedarf von Eltern und/oder jungen Menschen oder Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. Auch dies löst ein Tätigwerden der BSA aus, das je nach Situation unterschiedliche Arbeitsschritte nach sich zieht (z. B. Kontaktaufnahme, Angebot, Überprüfung Kindeswohlgefährdung).

Dritte sind damit für die BSA oft wichtige Unterstützer, sie haben mitunter eine Schlüsselrolle, über die ggf. Kontakt hergestellt und Unterstützung vermittelt werden kann. Sie tragen dazu bei, dass Leistungserbringung durch die Bezirkssozialarbeit ermöglicht wird. Ggf. kann es sinnvoll sein, diese Personen nach Absprache in die Umsetzung von Hilfe- und Schutzkonzepten einzubeziehen.

Da die Bezirkssozialarbeit verpflichtet ist, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Sozialdatenschutz sicherzustellen (§ 61 SGB VIII), erfolgt regelhaft keine Rückmeldung an die Person, die auf Unterstützungsbedarf oder eine mögliche Gefährdung hingewiesen hat. Mit Einwilligung der Betroffenen ist ein Informationsaustausch allerdings immer möglich.

### 3.4 Ergebnisoffene Hilfeplanung

Die Entscheidung, ob eine Hilfe für eine Familie notwendig und welche Hilfe geeignet ist, ergibt sich auf der Grundlage eines Hilfeplanungsprozesses, an dem Eltern und junge Menschen beteiligt werden. **Unabhängig davon**, ob dieser Prozess in eine „professionelle Hilfe“ (z. B. Hilfe zur Erziehung) einmündet oder die Familie das Problem mit eigenen Möglichkeiten löst, findet dieser Prozess in mehreren, gleich bleibenden Schritten statt:



Dieser Hilfeplanungsprozess ist:

- **ergebnisoffen** - erst nach mehreren Beratungsschritten und Gesprächen steht die Entscheidung über die Art und Umfang der Hilfe an
- **selbst schon Teil der Hilfe** - der Blick wird von der Fokussierung auf Probleme hin zu Ressourcen und eigenen Lösungsmöglichkeiten geöffnet
- **zeitintensiv** - bis ein Hilfekonstrukt erarbeitet ist, vergehen oft mehrere Wochen.

### 3.5 Ressourcenorientierung

Zum Erfassen der Problemsituation gehört immer auch das Erfassen der Ressourcenlage einer Familie. Ressource beschreibt dabei etwas schon Vorhandenes (materiell oder immateriell), das bei der Problemlösung nutzbar gemacht werden kann. Es lässt sich zwischen persönlichen, sozialen, materiellen, infrastrukturellen und soziokulturellen Ressourcen unterscheiden. Ob etwas wirklich eine Ressource darstellt, ist abhängig von der Bewertung dessen, dem sie nützt oder perspektivisch nutzen soll. Ressourcen sind wichtige Anknüpfungspunkte für die Problemlösung.

Arbeitsgrundlage, fachliche Überzeugung und Erfahrung der BSA ist, dass - auch bei komplexen und komplizierten Problemlagen - keine familiäre Situation ausschließlich desaströs und kein Familienmitglied ausschließlich defizitär oder inkompetent ist. Mit dieser professionellen Haltung werden bei der Entwicklung von Lösungsansätzen vorhandene Ressourcen in den Blick genommen und deren Nutzung oder die Erschließung weiterer Ressourcen unterstützt. Wenn es gelingt, diese zu aktivieren, steigert es die Mitarbeit der Beteiligten und die Erfolgsaussicht bei der Problemlösung.

### **3.6 Rolle von Signalen**

Es gibt eine Vielzahl von Signalen für möglichen Hilfebedarf und/oder die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Die Bezirkssozialarbeit fordert einige dieser Hinweise auch systematisch ein bzw. wird vereinbarungsgemäß von anderen Diensten und Institutionen informiert (z. B. Polizeimeldungen zu häuslicher Gewalt, drohender KT-Ausschluss, Kürzungen von Grundsicherungsleistungen SGB II und SGB XII, Räumungsklagen etc.).

Die Vorgehensweise der Bezirkssozialarbeit als Reaktion auf solche Hinweise nach Eingang der Information verläuft in folgenden Schritten:

- zeitnah mit der Familie Kontakt aufnehmen
- Notwendigkeit sozialarbeiterischer Unterstützungshandlungen nach den Regeln der BSA prüfen und klären, ob Eltern/junger Mensch BSA beauftragen, tätig zu werden. Hierzu kann alles gehören, was BSA an Leistungen bieten kann, z. B.:
  - o Informationen über Leistungen und Ansprüche vermitteln
  - o mit der Familie Perspektiven der Problemlösung mit eigenen und/oder professionellen Mitteln entwickeln
  - o dabei auch klären, ob es über das benannte Signal hinaus Unterstützungsbedarf gibt
  - o bei der Umsetzung unterstützen
- ggf. überprüfen und bewerten, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt
- ggf. vorliegende Kindeswohlgefährdung beenden.

### **3.7 Einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Vernetzung mit anderen Fachkräften**

Nicht selten erfordern komplexe familiäre Problemlagen vielseitige Unterstützung für die Familien, die von mehreren Leistungssystemen und Anbietern erbracht werden. Die jeweiligen Hilfebausteine für eine Familie werden durch die Bezirkssozialarbeit initiiert, koordiniert und auf den Einzelfall bezogen unter Einbeziehung der Familien mit den Kooperationspartnern abgestimmt. Passgenaue Hilfe im Einzelfall wird oft nur vernetzt mit anderen Fachkräften möglich.

Dies setzt eine gute Kenntnis von und Vernetzung mit Kooperationspartnern, ihren Angeboten, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen voraus, insbesondere von Kooperationspartnern im jeweiligen Sozialraum, z. B. über die Stadtteilkonferenzen. Das persönliche Kennen des anderen Kooperationspartners ist hilfreich, um Familien gut informieren, zu einer Reduzierung von Schwellenängsten beitragen und ggf. Übergänge zwischen verschiedenen Unterstützungsarten gut gestalten zu können.

Innerhalb der Bezirkssozialarbeit sind die Fachkräfte über FachAGs vernetzt, in denen wesentliche Schwerpunktthemen inhaltlich vertieft werden (Schutzauftrag, Hilfe zur Erziehung, Trennung und Scheidung, Jugenddelinquenz).

## **4 Leistungen der Bezirkssozialarbeit**

Die Leistungen der Bezirkssozialarbeit sind vielfältig.<sup>15</sup> Die gesetzlichen Grundlagen wurden unter Punkt 2 bereits ausgeführt. Nachfolgend werden die Leistungsschwerpunkte beschrieben.

### **4.1 Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern**

Der Auftrag Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern gehört zum Leistungsbereich der Bezirkssozialarbeit. Eltern entscheiden über Art und Weise ihrer Erziehung, auch darüber, ob sie hierfür Unterstützung annehmen wollen oder nicht.

Die Beratung und Unterstützung für vielfältige Fragen und Schwierigkeiten der Erziehung, die die Bezirkssozialarbeit anbietet, umfasst beispielsweise:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratung bei Schwierigkeiten das Zusammenleben betreffend
- Konfliktmoderation zwischen jungen Menschen und Eltern.

Der Auftrag Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern kann punktuell und anlassbezogen auf Wunsch von Familien oder einzelnen Familienmitgliedern erfolgen oder in einen längerfristigen Beratungsprozess münden.

Ziele der Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern sind die Begünstigung eines harmonischen und respektvollen Miteinanders von Familien und die Stärkung von Erziehungs Kompetenzen sowie die Förderung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung.

Kinder und Jugendliche können zunächst auch ohne Information der Eltern beraten werden. Auftraggeber der Bezirkssozialarbeit sind somit junge Menschen und/oder Eltern.

Es kann durchaus Konstellationen geben, in denen aus fachlicher Sicht eine Beratung notwendig erscheint, die Eltern dies aber zunächst ablehnen. Die Bezirkssozialarbeit wirbt dann um die Auftragserteilung, in dem sie Vorteile aufzeigt und Entwicklungsmöglichkeiten darlegt. Da es sich um einen Auftrag im Leistungsbereich handelt, akzeptiert die Bezirkssozialarbeit, wenn eine Beratung nicht angenommen wird. Die Familie kann sich dann nach Bedarf bei der Bezirkssozialarbeit melden.

---

<sup>15</sup> Eine kurze Beschreibung und Quantifizierung der einzelnen Aufträge innerhalb der Leistungsschwerpunkte erfolgt unter 6. Leistungsgestaltung der Bezirkssozialarbeit im Jahr 2013.

#### **4.2 Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung zur Ausübung des Umgangsrechts, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren**

Wenn Eltern sich trennen, ist dies für alle Familienmitglieder in der Regel mit Belastungen, einer Neuorientierung und häufig gravierenden Veränderungen verbunden. Meist war die Situation in der Familie schon lange vor der Trennung konflikthaft. Kinder bekommen dabei die offenen und auch die verdeckten Konflikte mit; sie sind auch und gerade für Unausgesprochenes sensibel. Auf diese Situation reagieren Kinder sehr unterschiedlich, wobei sich alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen. Mögliche Reaktionen sind Verunsicherungen, Ängste, Schuldgefühle, Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall in der Schule, Schlafstörungen, aber auch unangemessene Übernahme von Verantwortung für Eltern, Geschwister oder den Haushalt.

Kinder brauchen in dieser Situation Eltern, die ihre Situation wahrnehmen, Sicherheit geben und auf ihre Bedürfnisse eingehen können. Nicht selten sind Eltern aber selbst emotional belastet und in den Konflikten auf Paarebene so verhaftet, dass es für sie schwer ist, die Situation des Kindes in den Blick zu nehmen und adäquat auf das Kind einzugehen. Zudem stellen sich in der Trennungssituation viele Fragen, die das Kind unmittelbar betreffen, z. B. Bei welchem Elternteil lebt das Kind? Steht ein Umzug und ggf. Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes an? Wie werden die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil geregelt? etc. Je stärker die Konflikte auf der Paarebene, desto schwerer fällt es in der Regel, solche Fragen hiervon losgelöst zu betrachten, verschiedene Aspekte abzuwägen und zu einer Entscheidung zu kommen.

Die Bezirkssozialarbeit bietet - ebenso wie die Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen - auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB VIII Trennungs- und Scheidungsberatung und Beratung im Kontext der Personensorge und des Umgangsrechtes an.

Wesentliches Ziel des Beratungsprozesses ist es, die Eltern dabei zu unterstützen, ihre elterliche Verantwortung (wieder) gemeinsam wahrzunehmen und für das Kind relevante Entscheidungen gemeinsam treffen zu können. Für die kindliche Entwicklung ist es erfahrungsgemäß am besten, wenn Eltern auch nach einer Trennung einvernehmlich für die Kinder handeln. Die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter moderieren diesen Prozess in neutraler Weise; sie unterstützen die Eltern dabei, eine Vereinbarung zu treffen, bei der ihre Bedürfnisse und Interessen ebenso wie die der Kinder Berücksichtigung finden. Zudem beteiligen sie das Kind seinem Alter entsprechend, bringen dessen Sichtweise in den Beratungsprozess ein und lenken den Blick der Eltern auf die Situation des Kindes und seiner Bedürfnisse. In der Beratung tragen die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter auch dazu bei, Loyalitätskonflikte des Kindes zu verhindern oder zu minimieren.

Nicht in allen Fällen von Trennung und Scheidung wird eine familiengerichtliche Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes erforderlich. Wenn von den Eltern entsprechende Rege-lungsanträge beim Familiengericht gestellt werden, so wirkt die Bezirkssozialarbeit in diesem Verfahren mit (§ 50 SGB VIII). Dazu nimmt die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit zeitnah vor dem ersten Verhandlungstermin Kontakt zu beiden Eltern auf und arbeitet darauf hin, in (vor-nehmlich gemeinsamen) Gesprächen mit den Eltern, diese in ihrer gemeinsamen Elternver-antwortung zu stärken und deren Blick weg von der Ebene ihres Paarkonflikts auf die Be-dürfnisse ihrer Kinder zu richten, um sie für eine einvernehmliche Elternvereinbarung zu ge-winnen. Im familiengerichtlichen Termin informiert die Bezirkssozialarbeit ergänzend zu den elterlichen und anwaltlichen Sachvorträgen über Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern und unterstützt die Suche nach einer Kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Konfliktregelung. Sie unterrichtet über den bisherigen Beratungsprozess und erbrachte Leistungen und bringt die erzieherischen und sozialen Hintergründe zur Entwicklung der Minderjährigen ein. Es verbietet sich allerdings, die Beratungsergebnisse in Form einer Stellungnahme zu bewerten. Die Bezirkssozialarbeit kann nicht einerseits ihre Rolle in der Beratung als moderierend und der Mediation verpflichtet definieren und andererseits die Ergebnisse bewerten oder selbst Entscheidungsvorschläge einbringen. Das wäre nicht nur ein methodischer Kunstfehler, son-dern würde das Gebot der Offenheit, dessen Einhaltung erwartet wird, von vornherein als nicht akzeptabel gelten lassen. Der angestrebte Beratungsprozess würde unmöglich ge-macht.

In geeigneten Fällen erbringt die Bezirkssozialarbeit auch die Leistung ‚Begleitete Umgänge‘. Hierbei werden Kinder und Eltern in schwierigen Situationen bei der Ausübung des Umgangs fachlich begleitet mit dem Ziel, baldmöglichst eine für das Kind konstruktive Gestaltung der Besuchskontakte ohne Begleitung eines Dritten zu erreichen. Dies erfolgt auf der Grundlage eines Konzeptes, das der stadtweite Arbeitskreis „Trennungs- und Scheidungsberatung“ er-arbeitet hat und auch in den Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen zur Anwendung kommt.

### **4.3 Jugendhilfe im Strafverfahren**

Jugenddelinquenz ist als temporäres Phänomen in der Zielgruppe weit verbreitet, d. h. Ju-gendliche zeigen eine deutlich erhöhte Delinquenzbelastung im Vergleich zu Erwachsenen. Dies ist zurückzuführen auf den in dieser Entwicklungsphase normalen Drang, Grenzen aus-zuprobieren. Zu jugendtypischem Verhalten gehört u. a auch die Abgrenzung von bisherigen Verhaltensweisen, das Rebellieren gegen Regeln und Normen Erwachsener, das Über-schreiten von Grenzen, das Ausprobieren verbotener Dinge. Sehr viele Jugendliche versto-

ßen dabei auch einmal gegen Gesetze und werden damit straffällig. In vielen Fällen bleibt es erfreulicherweise bei einer vorübergehenden alterstypischen Erscheinung.

Bei Interventionen aufgrund von Straffälligkeit von Jugendlichen sind deshalb pädagogische Maßnahmen parallel zu polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen auch gesetzlich vorgesehen und haben nicht selten Vorrang vor juristischen Sanktionen. Diese pädagogischen Aufgaben werden von der Bezirkssozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JiS, früher "Jugendgerichtshilfe" genannt) wahrgenommen. Zielgruppe sind Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr und Heranwachsende vom 18. bis zum 21. Lebensjahr, die strafrechtlich in Erscheinung treten sowie deren Eltern.

Ziel der Leistung ist, mit den Jugendlichen und Eltern herauszufinden, was dem abweichenden Verhalten zugrunde liegt, mit welchen Maßnahmen die erforderliche Verhaltensveränderung unterstützt werden kann und diese erforderlichen Hilfen zu initiieren. Dazu steht das gesamte ambulante und stationäre Maßnahmenspektrum der Jugendhilfe zur Verfügung. Oft spielen dabei schulstabilisierende oder berufsintegrierende Maßnahmen sowie Elternberatung eine wichtige Rolle. Darüber hinaus begleitet die BSA im Rahmen der JiS die jungen Menschen während eines gerichtlichen Verfahrens. Zahlreiche Delikte von Jugendlichen werden jedoch ohne gerichtliche Hauptverhandlung durch Auflagen der Staatsanwaltschaft und pädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe bearbeitet.

Im gerichtlichen Verfahren hat die BSA eine neutrale Stellung. Sie ist keine anwaltliche Vertretung des Beschuldigten und darf auch keine Rechtsauskünfte im Verfahren geben. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, spezifische erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Diese werden i. d. R. in einem Bericht über die Entwicklung und Situation des jungen Menschen dargestellt. Die BSA nimmt dann auch an der Hauptverhandlung teil, in der sie über die Lebensumstände und sozialpädagogische Aspekte den Angeklagten betreffend, berichtet und jugendrichterliche Maßnahmen vorschlägt, die aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll und angemessen erscheinen.

Zu den Aufgaben der BSA gehört es darüber hinaus, die vom Jugendgericht erteilten Auflagen und Weisungen umzusetzen, (z. B. die Erbringung von Arbeitsleistungen in gemeinnützigen Einrichtungen, die Zahlung eines Geldbetrags an eine solche Einrichtung, die Durchführung einer Betreuungsweisung oder die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs), die Erfüllung zu überprüfen und die Erledigung, aber auch Verstöße dem Gericht mitzuteilen. Neben diesen Auflagen und Weisungen kann das Jugendgericht auch Jugendarrest (bis zu vier Wochen) oder in besonderen Fällen auch Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung, ab

sechs Monaten) gegen den jungen Menschen verhängen. Während einer Inhaftierung hält die BSA Kontakt zu den jungen Menschen und ist bei Haftentlassung i. d. R. an der Wiedereingliederung bspw. in Form einer Erziehungshilfemaßnahme beteiligt.

Fallunabhängig existiert in Wiesbaden eine langjährige Kooperation im Rahmen eines institutionalisierten „Dialog Jugendhilfe - Polizei“. Die Geschäftsführung wird für die Jugendhilfe von der BSA wahrgenommen. 2010 startete in Wiesbaden zusätzlich das erste hessische „Haus des Jugendrechts“, in dem Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und zwei Fachkräfte der BSA unter einem Dach zusammenarbeiten. Beide Projekte tragen zum besseren gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Aufgaben und Vorgehensweisen der Institutionen im Kontext von Jugenddelinquenz und zur Abstimmung von Projekten und Maßnahmen bei (z. B. bei Beschwerden über Jugendliche auf öffentlichen Plätzen, Entwicklung von Fallkonferenzen, Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche, Verfahrensabsprachen bei Vermisstenmeldungen von Jugendlichen und Notsituationen usw.).

#### **4.4 Hilfen zur Erziehung**

Der Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung stellt innerhalb der vielfältigen Aufgaben der Bezirkssozialarbeit in Wiesbaden einen zentralen Schwerpunkt dar. Unter dem Begriff „Hilfe zur Erziehung“ ist eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene pädagogische Leistung der Kinder- und Jugendhilfe für Familien und Alleinerziehende mit Kindern zu verstehen, die mit erheblicher zeitlicher Intensität i. d. R. durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag der BSA erbracht wird.

Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen erfolgt unter Kapitel 7. in diesem Bericht.

#### **4.5 Zugangseröffnung zu anderen Hilfen und Leistungen, Beratung von Kooperationspartnern**

Die Bezirkssozialarbeit verfügt über ein breites Wissen über Leistungen, Hilfen und Angebote außerhalb des eigenen Leistungsspektrums. So eröffnet sie Zugänge zu spezifischen Beratungsleistungen (z. B. Suchtberatung) oder auch zu materiellen Hilfen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen, Sozialhilfe, Wohnungsnotfallhilfe etc.). Sie gestaltet Schnittstellen und vermittelt zwischen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungsbereichen. Je nach Notwendigkeit des Einzelfalles werden die Übergänge auch persönlich begleitet. Aufgrund ihrer sozialräumlichen Zuständigkeit weist die Bezirksso-

zialarbeit vertiefte Kenntnisse der sozialen Infrastruktur des jeweiligen Stadtteiles auf. Kooperationspartner werden fallspezifisch aber auch fallübergreifend durch die Bezirkssozialarbeit beraten (z. B. Schulen, Kindertagesstätten oder KinderElternZentren (KiEZ)).

## 5 Schutz von Kindern und Jugendlichen - gesetzlicher Schutzauftrag

Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages gehört zu den Kernaufgaben der BSA. Der gesetzliche Schutzauftrag umfasst das Überprüfen von Verdachtsfällen möglicher Kindeswohlgefährdung und das Beenden von festgestellten Kindeswohlgefährdungen. BSA ist für den Bedarfsfall auch die Befugnis und Verpflichtung zur Inobhutnahme und zur Initiierung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren übertragen.

Das Agieren im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages stellt hohe fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden der BSA:

- Das Bearbeiten der Aufträge hat hohe Priorität und erfordert flexiblen Umgang mit anderen terminlichen Verpflichtungen und ein gutes Zeitmanagement.
- Komplexe familiäre Situationen sind - mitunter nach entsprechenden Veränderungen stets neu - fachlich profund und umfassend zu analysieren und zu bewerten; des Weiteren ist eine fachlich fundierte Prognose zu entwickeln.
- Die hoheitliche Aufgabe des gesetzlichen Schutzauftrags bedeutet oft Arbeiten in einem Zwangskontext: Eltern suchen die BSA nicht freiwillig und von sich aus auf, sondern müssen von BSA zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden. Diese Kooperation herzustellen, erfordert einen hochprofessionellen Umgang mit Eltern, gutes methodisches Können und einen langen Atem.
- In Ausübung der Garantenpflicht sind die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter auch dem Risiko persönlicher strafrechtlicher Sanktionierung ausgesetzt.
- Nicht zuletzt ist die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrags und damit die Konfrontation mit konkreten Gefährdungssituationen und den Auswirkungen für Kinder und Jugendliche auch emotional belastend und erfordert immer wieder eine gute professionelle Distanz.

Diese fachlich hohen Anforderungen dauerhaft adäquat erfüllen zu können, setzt immer auch die entsprechenden personellen und zeitlichen Ressourcen voraus.

Bei der 148. vergleichenden überörtlichen Prüfung durch den Hessischen Landesrechnungshof wurden die fachlichen Standards und das Vorgehen der Wiesbadener BSA als Best Practice im Vergleich zu den anderen hessischen Großstädten bewertet:

*„Das Jugendamt WIESBADEN hat die Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sehr professionell und schlüssig aufbereitet. Die Ablauforganisation war im Untersuchungszeitraum in Form von Flussdiagrammen geradezu beispielhaft dokumentiert und ermöglichte so die schnelle Einarbeitung neuer Kollegen und die Abstimmung unterschiedlicher organisa-*

*torischer Schnittstellen. Darüber hinaus waren alle Maßnahmen im Handbuch des Sozialen Dienstes zusammen mit den erforderlichen Hilfsmitteln und Instrumenten (Vorlagen, Checklisten etc.) in Textform zusammengefasst, um die Motive der einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar zu erklären. Der Prozess und seine Aufbereitung machten daher einen sehr durchdachten und ausgereiften Eindruck. Er kann in wesentlichen Teilen als „Best Practice“ gelten.“<sup>16</sup>*

## 5.1 BSA im Rahmen des staatlichen Wächteramtes

Die Aufgabe, das Kindeswohl zu gewährleisten und für Kinder gefährdende Situationen zu verhindern oder abzuwenden, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie entscheiden über die Ausgestaltung ihrer Erziehung und haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Im Rahmen der Wahrnehmung des im Grundgesetz verankerten staatlichen Wächteramts („[...] Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Art. 6, Abs. 2 Satz 2 GG) ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Aufgabe der Feststellung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung (KWG) übertragen, soweit Eltern dazu (allein) nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Aufgabe übt er in enger Kooperation mit zahlreichen anderen Institutionen und in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht aus. Die Funktion des staatlichen Wächteramtes ist dabei nicht an der Sicherstellung optimaler Erziehungsbedingungen für ein Kind orientiert, sondern dient der Abwendung bzw. Vermeidung von Gefahren für das Kindeswohl und der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen.

In Wiesbaden ist die Bezirkssozialarbeit der Dienst, der einzelfallbezogen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung prüft, beurteilt und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sicherstellt, sowohl in Zusammenarbeit mit den Eltern, als auch, soweit erforderlich, durch Initiierung familiengerichtlicher Verfahren, in denen die Bezirkssozialarbeit mitwirkt. Die dem öffentlichen Jugendhilfeträger übertragene Garantenstellung wird mit der amtsinternen Geschäftsverteilung den einzelnen Fachkräften der BSA übertragen und umfasst alle konkreten Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Die Fachkräfte sind zum fachlich korrekten Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zur Abwendung von festgestellter Kindeswohlgefährdung entsprechend der beschriebenen Standards verpflichtet. An der Einhaltung der normierten gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensschritte wird jede einzelne Fachkraft der Bezirkssozialarbeit bei einem eventuellen Ermittlungs- und Strafverfahren gemessen, wenn ein Kind zu Schaden gekommen ist, für das die Fachkraft die Garan-

---

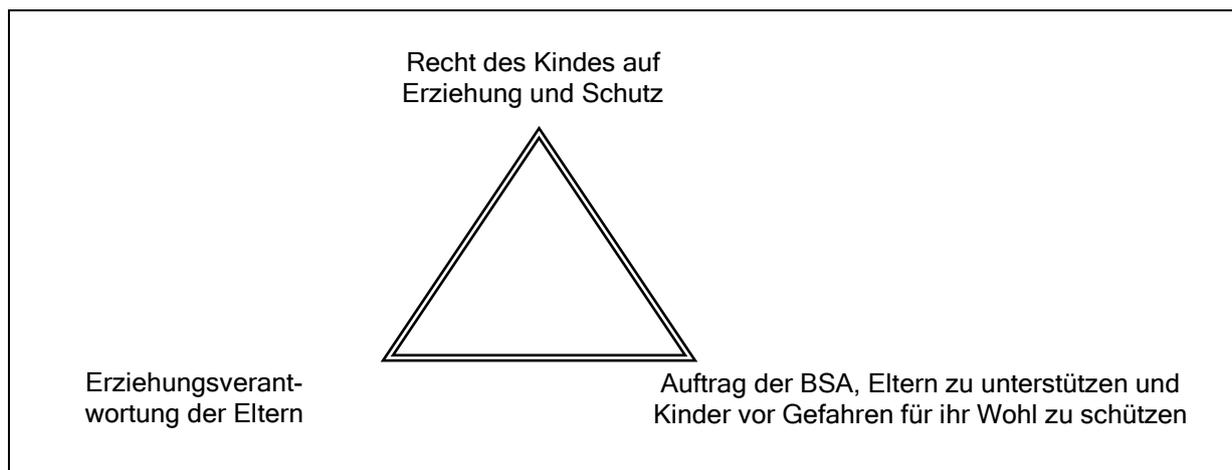
<sup>16</sup> 148. Vergleichende Prüfung „Erziehungshilfen“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, Schlussbericht für die Stadt WIESBADEN, S. 11.

tenpflicht hatte. Darum haben die Leitungen - bis hin zur Dienststellenleitung der Gebietskörperschaft - die Verantwortung, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen sowie Bereitstellung von personellen und sachlichen Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Bezirkssozialarbeit und Familiengericht bewegen sich im Kontext der Sicherstellung des Kindeswohls innerhalb enger gesetzlicher Leitplanken, die im SGB VIII und dem BGB geregelt sind. Das Agieren zwischen den Eckpunkten

- Recht des Kindes/Jugendlichen auf Erziehung und Schutz vor Gefährdung
- autonomer, elterlicher Erziehungsverantwortung
- gesetzlichem Auftrag der Bezirkssozialarbeit als gleichzeitiger Anbieterin von Beratungs- und Unterstützungsleistungen einerseits und Garantin im Rahmen des staatlichen Wächteramtes andererseits,

stellt einen Balanceakt dar, der jeweils einzelfallbezogen und situativ austariert werden muss:



## 5.2 Begriff der Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Alltag häufig verwendet, um eine Situation eines Kindes zu beschreiben, die aus Sicht des Beobachters kritisch und veränderungsbedürftig ist. Im jugendhilferechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Sinn handelt es sich bei vielen dieser Beschreibungen nicht um eine Kindeswohlgefährdung, oft aber um Situationen, bei denen Hilfebedarf besteht.

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jeweils fachlich und juristisch interpretiert werden muss. Aufgrund von sich verän-

derndem Wissen um gutes Aufwachsen von Kindern und gesellschaftlicher Normen und Werte unterliegt er auch Veränderungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Die hohe fachliche Anforderung an die BSA ist es, das rechtliche und normative Konstrukt der Kindeswohlgefährdung bezogen auf einen Einzelfall inhaltlich zu füllen. Dabei sind sowohl die konkrete Lebenslage eines Kindes und seiner Eltern in der Summe vieler Aspekte zu beschreiben und zu bewerten, als auch eine fachlich fundierte Prognose über zu erwartende Entwicklungen abzugeben.

Kindeswohlgefährdung äußert sich beispielsweise in Form von körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikten bei Jugendlichen.

### **5.3 Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Für den Prozess der Überprüfung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gibt es zwei Auslöser: Die häufigere Variante ist eine Meldung von außen, also durch Dritte, die aus dem Umfeld der Familie (Angehörige, Nachbarn, Kindertagesstätte, Schule) stammen oder von Kooperationspartnern, die situativ auf eine Familie aufmerksam werden (z. B. Klinik, Polizei). Der Prozess wird zudem auch von der BSA selbst initiiert, wenn sich aus der laufenden Bearbeitung eines Auftrags im Leistungsbereich Hinweise auf eine mögliche KWG verdichten. In diesem Fall erteilt sich BSA den Auftrag zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung selbst.

Die Aufgabe der BSA im Überprüfungsbereich ist es, das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. Jugendliche/n abzuschätzen; Eltern sowie das Kind bzw. Jugendliche werden in aller Regel mit einbezogen (vgl. § 8a SGB VIII). Die BSA muss alle ihr zugänglichen Möglichkeiten nutzen, um sich selbst ein Bild zu der Situation des Kindes zu machen und zu einer umfassenden Einschätzung und eigenen Bewertung zu gelangen, ob eine KWG vorliegt oder ob es sich um einen Hilfebedarf innerhalb des Leistungsbereichs handelt.

Im Jahr 2013 wurden 538 Gefährdungseinschätzungen aufgrund von Meldungen von außen oder durch selbst wahrgenommene Hinweise auf mögliche KWG begonnen; 496 wurden im Jahr 2013 mit der Bewertung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Setzt man die Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in Beziehung zur jeweiligen Zahl der unter 18-Jährigen in den vier anderen hessischen Großstädten, ergeben

sich auf der Grundlage der Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) folgende Werte<sup>17</sup>:

|                  | Kinderzahl u18 | Anzahl Verfahren zur<br>Einschätzung | "Quote" KWG-<br>Einschätzungen |
|------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Wiesbaden</b> | <b>46.623</b>  | <b>496<sup>18</sup></b>              | <b>1,06%</b>                   |
| Darmstadt        | 25.028         | 677                                  | 2,70%                          |
| Frankfurt        | 110.864        | 1.725                                | 1,56%                          |
| Offenbach        | 22.292         | 184                                  | 0,83%                          |
| Kassel           | 29.799         | 272                                  | 0,91%                          |

**Stand der Daten: 31.12.2013 - Angaben der kommunalen stat. Ämter und der Landesmeldungen ans HSL**

2013 kamen in Wiesbaden rechnerisch 1,06 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen auf 100 Kinder der Altersgruppe 0 - 17 Jahre. Im Vergleich mit den anderen hessischen Großstädten sind die Wiesbadener Zahlen rechnerisch knapp höher als Offenbach und Kassel, jedoch niedriger als die von Frankfurt und Darmstadt.<sup>19</sup>

Zu Beginn der Gefährdungseinschätzungen erfolgt in einem ersten Schritt eine Bewertung, ob die mitgeteilte oder vorliegende Information einen gewichtigen Anhaltspunkt auf eine mögliche KWG darstellt (vgl. § 1 SGB VIII). Nicht alles, was für Kinder nicht optimal ist, ist als gefährdend zu bewerten. So ist beispielsweise die Information über eine ballaststoffarme Ernährung des Kindes kein gewichtiger Anhaltspunkt auf eine mögliche KWG. Liegt kein gewichtiger Anhaltspunkt vor, findet kein Überprüfungsprozess statt. Der Großteil der Informationen wird jedoch als gewichtige Anhaltspunkte bewertet.

Wird das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte auf eine KWG bejaht, beginnt der Überprüfungsprozess. Soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen. In 2013 wurden aufgrund aller 496 auslösenden Informationen Gefährdungseinschätzungen vorgenommen.

Die Bearbeitung dieses Auftrags hat stets Vorrang vor anderen Aufgaben der BSA und erfolgt im 4-Augen-Prinzip unter enger Einbeziehung der Vorgesetzten. Die Einschätzung umfasst vielseitige Aspekte, z. B. zum Kind selbst, zu den Eltern (insbesondere auch zu Ein-

<sup>17</sup> Quelle: Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2013. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. (Kennziffer: K V 9 - j/13) Hessisches Statistisches Landesamt 2014. Angaben für Wiesbaden: Eigene Auswertung.

<sup>18</sup> Aufgrund eines technischen Auslesefehlers wurden dem HSL auch Verfahren gemeldet, die außerhalb von 2013 beendet wurden. Anstelle der 528 Einschätzungen, die dem HSL gemeldet wurden, werden hier nur die in 2013 beendeten Gefährdungseinschätzungen berücksichtigt.

<sup>19</sup> Die amtliche Statistik nach § 8a wird durch das HSL erst seit dem Jahr 2012 erhoben. Dementsprechend können sich Unterschiede darin ergeben, wie einzelne Kommunen Daten erfassen und zurückmelden und wie diese seitens des HSL verarbeitet werden. Einschränkungen in der Datenqualität sind folglich wahrscheinlich. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass die faktische Vergleichbarkeit eingeschränkt ist und es sich hierbei um einen rein rechnerischen Vergleich handelt.

sichtsfähigkeit, Mitarbeitsbereitschaft, Willen und Fähigkeit zu einer Veränderung) zum Umfeld des Kindes und zu der Familie zur Verfügung stehenden oder erschließbaren Ressourcen als Schutzfaktoren für das Kind (vgl. auch 3.4). Wenn es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, findet ein Hausbesuch durch zwei Fachkräfte und eine Inaugenscheinnahme des Kindes statt. Dieses Erfordernis ist in aller Regel insbesondere bei jüngeren Kindern gegeben.

Nicht selten ist die familiäre Situation undurchschaubar, komplex und nicht unmittelbar bewertbar. Einschätzungen von Kooperationspartnern, denen die Familie bekannt ist, werden in die Sammlung relevanter Aspekte einbezogen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen. Darüber hinaus gilt es für die BSA oft, Schritte zu entwickeln, mit denen sie zu einer Bewertung kommen kann. Hierzu gehören auch Absprachen mit den Eltern zu erforderlichen Veränderungen, deren Umsetzung in angemessenem Zeitabstand von BSA kontrolliert wird. Dies soll die Einschätzung ermöglichen, ob Eltern einsichtsfähig, mitarbeitersbereit und veränderungsfähig sind. Wenn die Eltern ihre Mitarbeit hierbei verweigern und somit nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken, muss BSA das Familiengericht informieren (vgl. 5.4.2).

Die Ermittlung von relevanten Informationen mündet immer in eine fachliche Bewertung, ob die Situation des Kindes als Kindeswohlgefährdend einzuschätzen ist oder nicht. Auch im Fall von Auflagen, die den Eltern erteilt werden, um die Situation des Kindes zu verbessern oder wenn noch weitere Informationen zu beschaffen sind, muss die Überprüfung in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zu einem Abschluss, also einer Bewertung gebracht werden. Diese beinhaltet, wie bereits beschrieben, neben der Bewertung der aktuellen Situation ggf. auch eine Aussage dazu, wodurch die bestehende KWG beendet werden kann, welche Schäden ohne dies weiter eintreten werden und eine Einschätzung dazu, inwieweit die Eltern bereit und in der Lage sind, an der Beendigung der KWG mitzuwirken.

Im Jahr 2013 wurde von den 496 abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen in 160 Fällen (32,3 %) die Situation als Kindeswohlgefährdend bewertet. In 180 (36,3 %) Fällen lag zwar keine Kindeswohlgefährdung vor, es wurde aber Unterstützungsbedarf festgestellt. In 156 (31,5 %) der Fälle lag weder eine Kindeswohlgefährdung, noch Unterstützungsbedarf vor.

|  |     |       |
|--|-----|-------|
| In 2013 eingeleitete Gefährdungseinschätzungen                               | 538 |       |
| In 2013 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen                             | 496 | 100%  |
| davon mit Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor                           | 160 | 32,3% |
| davon mit Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf    | 180 | 36,3% |
| davon mit Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf | 156 | 31,5% |
| <b>Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen 2013<sup>20</sup></b>            |     |       |

Von den 160 Fällen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung wurde Vernachlässigung in 85 Fällen (53,1 %) als Hauptmerkmal festgestellt, wobei hiervon vorwiegend Kinder unter 12 Jahren betroffen waren. In 25,9 % der Fälle von Vernachlässigung war ein Kind unter 2 Jahren betroffen. Körperliche Misshandlung wurde in 57 Fällen (35,6 %) festgestellt, psychische Misshandlung in 45 Fällen (28,1 %). Beides tritt in den Altersgruppen der 2 - 6-Jährigen, 7 - 11-Jährigen und 12 - 17-Jährigen ähnlich häufig auf, während die 0 - 2-Jährigen im Vergleich deutlich weniger davon betroffen waren. Sexueller Missbrauch wurde in 18 Fällen (11,3 %) festgestellt; dabei waren überwiegend Kinder zwischen 7 und 11 Jahren betroffen.

44 Kinder und Jugendliche waren von mehr als einer Form von Gefährdung betroffen.

Nicht alles, was Kinder beeinträchtigt, stellt eine KWG dar. 2013 lag in 180 (36,3 %) Fällen zwar keine Kindeswohlgefährdung vor, es wurde aber weitergehender Unterstützungsbedarf der Familie festgestellt. Zwischen der Gewährleistung des Kindeswohls im Sinne eines Optimums und einer KWG liegt eine sehr große Spanne. Innerhalb dieser Spanne bietet die BSA ein breites Spektrum von Angeboten zur Unterstützung des Zusammenlebens in der Familie an. Im Nachgang zu den Gefährdungseinschätzungen wurden 140 (77,8 %) (Jugendhilfe-)Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden.<sup>21</sup> Der Unterstützungsbedarf mündete in 35 (19,4 %) Maßnahmen, die außerhalb des familiären Umfelds erbracht wurden.<sup>22</sup> In 56 (31,1 %) der Fälle wurde den Eltern eine Form der Unterstützung vorgeschlagen, die in den anderen Kategorien der amtlichen Statistik nicht erfasst wird (z. B. Kindertagesstätte, Angebote der Elternbildung und der KiEZe, Verwandtenpflege, Suchtberatung, Schuldnerberatung, materielle Hilfen)<sup>23</sup>.

In 156 (31,5 %) der Fälle wurde weder eine KWG, noch ein Unterstützungsbedarf der Familie festgestellt.

<sup>20</sup> Quelle: eigene Auswertung.

<sup>21</sup> Umfasst Beratung durch die BSA zum Zusammenleben als Familie und in Erziehungsfragen (§§ 16 - 18 SGB VIII), Erziehungsberatung, Ambulante/teilstationäre Hilfen, Eingliederungshilfen.

<sup>22</sup> Umfasst gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter-Kind, familienersetzende Hilfen, Inobhutnahmen, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

<sup>23</sup> Gesamtzahl geht über Einschätzungen als „Keine KWG, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf“ hinaus, da nach 32 Einschätzungen mehr als eine Maßnahme eingeleitet wurde.

## **5.4 Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung**

Die Bezirkssozialarbeit ist verpflichtet sicherzustellen, dass jede festgestellte Kindeswohlgefährdung beendet wird. Dies geschieht vorrangig gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und durch ihre aktive Mitarbeit; sofern dies nicht möglich ist (und mit entsprechendem Beschluss des Familiengerichts) allerdings auch ohne die Eltern bzw. gegen ihren Willen.

### **5.4.1 Verfahren und Handlungsprinzipien**

Die Situationen, in denen KWG auftritt, sind sehr unterschiedlich und in aller Regel sehr komplex. Um eine KWG zu beenden, können daher je nach Einzelfall unterschiedliche Maßnahmen zielführend sein. Auch hierzu muss BSA eine fachliche Einschätzung und Prognose entwickeln und den Eltern geeignete Hilfen anbieten bzw. aufzeigen und sie zur Inanspruchnahme motivieren, insbesondere aus dem breiten Spektrum der Jugendhilfeleistungen oder dem Gesundheitswesen.

Eine festgestellte KWG rechtfertigt für sich genommen weder einen Eingriff in die elterliche Sorge, noch eine Herausnahme des Kindes aus der Familie. Es ist je nach Situation und Einzelfall zu entscheiden, ob das Kindeswohl mit entsprechenden Veränderungen der familiären Situation innerhalb der Familie gesichert werden kann oder nur in einem Rahmen außerhalb der Familie. Der Verbleib eines gefährdeten Kindes in der Familie ist dabei grundsätzlich vorrangig. Dies ist jedoch ausschließlich dann möglich, wenn die Eltern entsprechende Unterstützung annehmen und aktiv so daran mitarbeiten, dass prognostisch die KWG beendet werden kann. Daneben muss BSA regelhaft die Möglichkeit haben, die aktuelle Situation des Kindes zu überprüfen und einzuschätzen, inwieweit die vereinbarten Handlungsschritte und Maßnahmen geeignet sind, die KWG zu beenden.

Meist ist es erforderlich, verschiedene Maßnahmen parallel umzusetzen. Insbesondere kommt hier der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Haushalt der Familie in Betracht, der im Einzelfall auch bis zu stark ersetzenden Anteilen gehen kann, meist gekoppelt mit ergänzender Tagesbetreuung der Kinder in Krippe und Kindertagesstätte. Weitere begleitende Maßnahmen, wie z. B. Suchttherapie, Schuldnerberatung, Paarberatung, Integration in Arbeit, psychiatrische Diagnostik und Behandlung, müssen häufig ergänzend initiiert und begleitet werden, da es sich oft um komplexe Problemlagen einer Familie handelt, die (auch) zu kindeswohlgefährdenden Situationen führen. Die Fallsteuerung zur Abwendung einer kindeswohlgefährdenden Situation liegt dabei stets bei der Bezirkssozialarbeit.

Kann die KWG mit den initiierten Maßnahmen nicht beendet werden oder tritt eine Situation akuter Gefährdung mit sofortigem Handlungsbedarf ein, muss das Kindeswohl außerhalb der Familie sichergestellt werden. Dabei ist der geeignete Ort für den vorübergehenden Verbleib des Kindes jeweils im Einzelfall zu entscheiden: Beispielsweise kann ein Aufenthalt gemeinsam mit Eltern oder einem Elternteil im Krankenhaus oder Frauenhaus indiziert sein. In den meisten Fällen wird das Kind im Rahmen einer Inobhutnahme (vgl. § 42 SGB VIII) bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht; für Kinder bis unter 12 Jahre stehen hierfür besonders geschulte Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung, für ältere Kinder und Jugendliche Wohngruppen.

Die BSA ist zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen berechtigt und verpflichtet. Während der Inobhutnahme erfolgt eine umfassende Klärung, ob und unter welchen Bedingungen das Kind bzw. Jugendliche in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann. Auch hier geht es um eine Einschätzung, inwieweit die Eltern zukünftig in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen, welche unterstützenden Maßnahmen es hierzu braucht und in welcher Form eine Überprüfung durch die BSA stattfindet

In 2013 wurden im Nachgang zu den 160 festgestellten Kindeswohlgefährdungen 77 (48,1 %) Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden.<sup>24</sup> 97 (60,6 %) Kinder und Jugendliche wurden sofort oder im weiteren Verlauf außerhalb der Familie in Pflegefamilien oder Wohngruppen untergebracht, um ihr Wohl sicherzustellen. Bei 72 (45 %) Kindern und Jugendlichen geschah dies in Form einer Inobhutnahme.

Die Diskrepanz zwischen 246 Maßnahmen und 160 festgestellten Kindeswohlgefährdungen resultiert daraus, dass ein erheblicher Teil der Inobhutnahmen durch die Rückkehr in die Familie mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen beendet wird. Beispielsweise gehen etwa 30 % der in Bereitschaftspflegen untergebrachten Kinder nach der Inobhutnahme wieder zu ihren Eltern oder einem Elternteil zurück.

In 7 (4,4 %) Fällen lehnten die Eltern trotz vorliegender Kindeswohlgefährdung das gemachte Unterstützungsangebot ab und es erfolgte eine Information an das Familiengericht, damit die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. In 37 (23,1 %) Fällen wurde eine andere Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet (z. B. Krankenhaus, Frauenhaus, Verwandtenpflege etc.).

---

<sup>24</sup> Umfasst Beratung durch die BSA zum Zusammenleben als Familie und in Erziehungsfragen (§§ 16 - 18 SGB VIII), Erziehungsberatung, Ambulante/teilstationäre Hilfen, Eingliederungshilfen.

#### 5.4.2 Verfahren vor dem Familiengericht

In der amtlichen Statistik über Maßnahmen des Familiengerichts werden jeweils die im Kalenderjahr beendeten familiengerichtlichen Verfahren erfasst. Eine direkte Korrelation zu den Zahlen der Statistik der Gefährdungseinschätzungen ist nur bedingt möglich, da in die Zahl auch abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen aus dem Vorjahr einfließen, bei denen ein Beschluss des Familiengerichtes noch ausstand.

Die BSA ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn sie es für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Rahmen eines Verdachts auf mögliche KWG nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitarbeiten. Durch entsprechende Auflagen für die Eltern soll es ermöglicht werden, die Gefährdungseinschätzung abzuschließen und zu einer Bewertung hinsichtlich einer KWG zu kommen.

Das Familiengericht wird auch informiert, wenn eine Inobhutnahme gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern erfolgt: Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern stellt einen kurzzeitigen Eingriff in das Sorgerecht dar. Da Änderungen des elterlichen Sorgerechts alleine dem Familiengericht obliegen, ist das Familiengericht unverzüglich zu informieren, wenn die Eltern der Inobhutnahme durch die BSA widersprechen. Das Familiengericht entscheidet dann über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen. Somit wird das Handeln der BSA nachträglich geprüft und ggf. legitimiert. Die Inobhutnahme endet mit der Rückgabe des Kindes oder Jugendlichen an die Eltern oder mit einer Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung.

Im Jahr 2013 wurde in 46 (28,8 %) der 160 Fälle mit festgestellter Kindeswohlgefährdung das Familiengericht informiert. Das Familiengericht hat die Verpflichtung, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB).

Aufgrund des grundgesetzlich verankerten Erziehungsprimats der Eltern ist ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern durch das Familiengericht nur und erst dann gerechtfertigt, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, selbst das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten. In Verfahren vor dem Familiengericht wird daher umfassend geprüft, ob ein solcher Eingriff gerechtfertigt und erforderlich ist, wobei diese Prüfung mehrere Monate dauern kann. Es wird dabei geklärt, inwieweit das Kindeswohl von den Eltern selbst sichergestellt werden kann, ggf. mit entsprechender Unterstützung. Werden den Eltern Gebote erteilt, konkrete Handlungsschritte zur Sicherung des Kindeswohls zu unternehmen, muss deren Umsetzung und auch der Erfolg nach angemessenem zeitlichem Abstand überprüft werden. Nicht selten gibt

das Familiengericht zur Klärung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag.

Im Jahr 2013 hat das Familiengericht 51 Beschlüsse zur Abwendung von KWG gefasst. Davon wurden in 19 Fällen eine Maßnahme beschlossen und in 15 Fällen mehr als eine. In 17 Fällen konnte das Kindeswohl im weiteren Verlauf ohne einen Beschluss des Familiengerichtes sichergestellt werden.

Aus dem vom Gesetzgeber vorgesehenen breiten Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB) wurden im Einzelnen die folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Gebote, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (26; 51 %)
- andere Gebote oder Verbote gegenüber dem/den Personenberechtigten oder Dritten (11; 21,6 %)
- Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (5; 9,8 %)
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (5; 9,8 %)
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (1; 2 %)
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Personensorgerechts (1; 2 %)
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts (6; 11,8 %).

## 6 Arbeitsmengen und erbrachte Leistungen im Jahr 2013

Fallzahlen sind in vielen Leistungsbereichen eine gängige Kennzahl, um einen Überblick über Arbeitsmengen und erbrachte Leistungen zu schaffen. In der Bezirkssozialarbeit hat sich das Merkmal „Fall“ aus mehreren Gründen dafür als nicht geeignet erwiesen:

- Die Leistungen der BSA richten sich häufig nicht an einzelne leistungsberechtigte Personen, sondern an ein Familiensystem mit mehreren Familienmitgliedern, die nicht notwendigerweise in einer Haushaltsgemeinschaft, manchmal auch nicht in der gleichen Stadt leben (z. B. getrennte Eltern und deren Kinder) und die sich im Verlauf oft dynamisch verändert.
- Bezogen auf eine Haushaltsgemeinschaft werden nicht selten mehrere verschiedene Leistungen oder andere Aufgaben gleichzeitig erbracht (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren für einen jungen Menschen, Hilfe zur Erziehung für andere Kinder der Familie, Trennungs- und Scheidungsberatung für die Eltern).
- Die unterschiedlichen Leistungen der BSA haben sehr unterschiedliche Laufzeiten (wenige Wochen bis mehrere Jahrzehnte) und lösen sehr unterschiedlichen Arbeits- und Finanzaufwand aus.
- Der Begriff „Fall“ wird gerade bezogen auf Leistungen der BSA i. d. R. missverstanden als ein Zustand, wonach die BSA dauerhaft „zuständig“ oder verantwortlich sei für eine Familie und sich aus eigener Definitionsmacht durchgehend oder immer wieder um eine Familie kümmere. Formulierungen in Medien und in der Öffentlichkeit wie „Die Familie war dem Jugendamt seit langem bekannt“ oder „Er war doch ein Fall des Jugendamtes“ sind Hinweise auf solche irrigen Annahmen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Leistungsübersicht der BSA anhand der **Aufträge** auf der Grundlage der Leistungsansprüche des SGB VIII. Diese Sortierung ermöglicht präzisere Aussagen zur Leistungserbringung. Mit ihr wird erkennbar, dass in Familien mehrere Leistungen zeitgleich oder auch nacheinander in Anspruch genommen werden. Zudem wird erkennbar, welche Leistungsarten in welchem Umfang in welcher Region erbracht werden. Dieses Instrument der Auftragsübersicht je Arbeitsplatz wurde im Jahr 2012 im Sachgebiet eingeführt und stellt sowohl für alle Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter, als auch für Leitungen ein Arbeits- und Steuerungsinstrument dar.<sup>25</sup>

<sup>25</sup> Die Nutzung der Auftragslisten als Arbeits- und Steuerungsinstrument erfolgte umfänglich ab 2013. Sie ist daher ein neues Instrument für die Bezirkssozialarbeit, deren Validität mit zunehmender Anwendung und Routinen steigt.

## **6.1 Das Arbeitsinstrument der Auftragslisten für die Sachbearbeitung und die Arbeitsgruppenleitung**

Grundsätzlich bildet die Übersicht der Aufträge im Bezirk nicht die kompletten Arbeitsmengen in der Bezirkssozialarbeit ab.<sup>26</sup> Sie ermöglicht der Sachbearbeitung aber einen Überblick über einen grundlegenden Teil ihrer Arbeitsmengen im Bezirk, gibt Aufschluss über den Stand der Auftragsarbeit im Einzelfall sowie über Erledigtes.

Für die Arbeitsgruppenleitung bildet die Übersicht ein wichtiges Instrument zur Steuerung und Verteilung von Arbeitsmengen in der regionalen Arbeitsgruppe. Dies gilt sowohl für die regelhafte Bemessung bei Bezirksneuschnitten, als auch für punktuelle Verteilung bei Vakanzen. Zudem ermöglicht die Übersicht, die Bearbeitungsdauer der Aufträge im Blick zu behalten und auf Plausibilität zu prüfen.<sup>27</sup>

## **6.2 Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet**

Die Auftragslisten geben Auskunft über die Quantitäten der Aufträge des Sachgebietes insgesamt, der jeweiligen regionalen Arbeitsgruppe sowie der einzelnen Bezirke. Sie geben Aufschluss über die Gesamtzahl der Aufträge in 2013 und ermöglichen eine Aufschlüsselung der Aufträge, die in 2012 begonnen wurden und in 2013 abgeschlossen worden sind, die in 2013 komplett bearbeitet wurden sowie die in 2013 begonnen wurden und nicht abgeschlossen wurden. Die Auswertungen ermöglichen Aussagen zu den Quantitäten der einzelnen Auftragsarten und deren Verteilung auf die Regionen. Im Jahr 2013 war die Bezirkssozialarbeit mit der Bearbeitung von insgesamt 9.757 Aufträgen befasst.

## **6.3 Die Auftragslisten als Instrument für die sozialräumliche Sozialberichterstattung und Stadtteilentwicklungsplanung**

Die Auftragslisten verbreitern, neben Daten der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der amtlichen Statistik, die empirische Basis in kontinuierlicher Form für eine sozialräumliche Sozialberichterstattung und Stadtteilentwicklungsplanung. In Zukunft werden die Daten im Sozialatlas und in der Sozialraumanalyse genutzt, um sozialräumliche Risiken und Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien besser abzubilden.

---

<sup>26</sup> Neben der einzelfallbezogenen Arbeit leistet die Bezirkssozialarbeit fallübergreifende Arbeit z. B. stadtteilbezogene Arbeit oder Mitarbeit in Facharbeitsgruppen/Arbeitskreisen.

<sup>27</sup> Es gibt im Sachgebiet Absprachen/Festlegungen zur erwarteten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der einzelnen Arbeitsaufträge.

## **6.4 Aufbau und Struktur der Auftragslisten**

Die Auftragserfassung erfolgt pro Familie oder jungem Menschen, je nachdem, ob sich ein Auftrag auf das Familiensystem als Ganzes (beispielsweise im Kontext einer Trennungs- und Scheidungsberatung) oder auf einzelne Kinder/Jugendliche (beispielsweise im Kontext einer Überprüfung des Kindeswohl) bezieht und erfolgt zudem bezirkweise. Neben dem Beginn- und Enddatum werden die Auftragsart sowie der Bearbeitungsmodus (aktiv/passiv) erfasst.

### **6.4.1 Auftragsarten**

Folgende Auftragsarten werden systematisch erfasst (die in 2013 bearbeiteten Aufträge jeweils in Klammern)<sup>28</sup>:

#### **a) Prozess der Auftragsklärung (701 Aufträge)**

Die Bezirkssozialarbeit erhält ihre Aufträge im Leistungsbereich von den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder den jungen Volljährigen. Dies geschieht durch eine direkte Kontaktaufnahme oder auch vermittelt über Signalgeber<sup>29</sup>, die die Bezirkssozialarbeit auf einen möglichen Unterstützungsbedarf hinweisen. Bei beiden Zugängen ist grundlegend, dass zunächst der Auftrag und die Zielsetzung mit den Anspruchsberechtigten geklärt werden, mithin welche Situation zu verändern ist und wie die Schritte dahin aussehen. Kommen die Leistungsberechtigten nicht direkt auf die Bezirkssozialarbeit zu und erhält diese das Signal für einen möglichen Unterstützungsbedarf von Dritten, so gilt es bei den Leistungsberechtigten aktiv um einen Auftrag zu werben und z. B. Entwicklungschance und -möglichkeiten aufzuzeigen. Die Klärung des Auftrages, als auch das Werben um einen Auftrag sind Prozesse, die Zeit benötigen und meist mehrere persönliche Kontakte zwischen der Bezirkssozialarbeit und den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen umfassen. Im Ergebnis kann sich ein Auftrag für eine Leistung der BSA anschließen, möglicherweise entscheiden Eltern und junge Menschen sich aber auch gegen eine Inanspruchnahme von Leistungen. Mit Ausnahme von Kindeswohlgefährdenden Situationen ist auch das zu akzeptieren (siehe 3.3).

<sup>28</sup> Da die Erfassung der Auftragsbearbeitungen alle Eingänge und Erledigungen über das gesamte Jahr erfasst, ist die Summe der Auftragsbearbeitungen stets höher als Bestandszahlen zum Stichtag 31.12.2013. Das wird insbesondere bei den Zahlen der Hilfen zur Erziehung sichtbar.

<sup>29</sup> Vgl. 6.4.1 a) Signalsysteme und die daraus resultierenden Aufträge.

**b) Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern  
(1.013 Aufträge)**

(siehe 4.1)

**c) Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang (1213 Aufträge)**

(siehe 4.2)

**d) Jugendhilfe im Strafverfahren (1579 Aufträge)**

(siehe 4.3)

**e) Hilfe zur Erziehung/Wohnformen Mütter/Väter und Kind/  
Versorgung in Notsituationen/Verwandtschaftspflege (3.403 Aufträge<sup>30</sup>)**

Auch wenn die Hilfearten Wohnformen für Mutter-Kind und Versorgung in Notsituationen gesetzessystematisch nicht den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind, werden sie nach vergleichbaren fachlichen Standards bearbeitet und daher in dieser Auftragskategorie mit erfasst. Ebenfalls in dieser Auftragskategorie erfasst wird die Verwandtenpflege, da Eltern und Verwandte ähnlich wie Pflegeeltern einen Beratungsanspruch an die BSA haben.

(siehe ausführlich Kapitel 7.)

**f) Signalsysteme (932 Aufträge)**

Institutionen und Dienste außerhalb der Bezirkssozialarbeit (z. B. Schule, Polizei, Jobcenter, Kindertagesstätten oder die Fachstelle für Wohnungssicherung/Obdachlosenhilfe) bieten mit ihren Informationen ein wichtiges Netz als Signalgeber für Unterstützungsbedarf und/oder Risikofaktoren.

---

<sup>30</sup> In der Auftragszahl der Hilfen zur Erziehung sind alle im Verlauf eines Jahres bearbeiteten Aufträge enthalten. Sie ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der jungen Menschen, die zum Stichtag 31.12.2013 Leistungen der HzE erhalten, denn zum einen werden für manche junge Menschen zeitweise mehrere Hilfemaßnahmen parallel erbracht (z. B. Förderschule E plus Tagesbetreuung, außenbetreutes Wohnen plus sozialpädagogische Berufsausbildung o. ä.), zum anderen sind unterjährig begonnene und beendete Hilfemaßnahmen in der Stichtagszahl zum 31.12.2013 nicht enthalten.

Diese Informationen sind Anlass, die Notwendigkeit von Unterstützungshandlungen durch die Bezirkssozialarbeit zu überprüfen. Die Wahrnehmung dieser Informationen als nützliche Signale und Chance der möglichen Veränderung der Situation führt oft zu einem Auftrag im Leistungsbereich, manchmal auch in dem Bereich von „Überprüfung/Bewertung und ggf. Abwendung von Kindeswohlgefährdung“. Drohende Obdachlosigkeit und weitere Einschränkungen der oft ohnehin geringen finanziellen Mittel sowie massive Gewaltanwendungen in einer Familie sind in der Regel nachdrückliche und zuverlässige Signale. Es sind Signale für eine unter Umständen bevorstehende Gefährdung des gesamten familiären Lebenszusammenhangs und damit auch der möglichen Gefährdung des Kindeswohls. Die Bezirkssozialarbeit ermittelt durch eigene Recherche und Kontaktaufnahme mit den Familien den Hilfebedarf.

Signalgeber und Signale sind:

- Fachstelle für Wohnungssicherung/Obdachlosenbehörde, mit Informationen über drohende Räumungsklagen (224 Aufträge)
- Abteilung Kindertagesstätten, mit Informationen zum drohenden Ausschluss eines Kindes aus einer KT, bei rückständigen KT-Gebühren (16 Aufträge)
- Schule, mit Informationen über wiederholte, unentschuldigte Schulversäumnisse und/oder Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes (325 Aufträge)
- Polizei übermittelt Informationen durch die Mitteilungen über häusliche Gewalt in Familien mit Kindern (227 Aufträge)
- Kommunales Jobcenter, mit Informationen über geplante Kürzungen der finanziellen SGB II-Leistungen für Familienmitglieder in hohen Prozentbereichen (73 Aufträge)
- Meldung über nicht wahrgenommene Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) bei Kindern trotz wiederholter Einladung der Eltern (67 Aufträge)<sup>31</sup>.

#### **g) Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung (455 Aufträge)**

(siehe ausführlich 5.3)

#### **h) Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (241 Aufträge)**

(siehe ausführlich 5.4)

---

<sup>31</sup> Die Bearbeitung aller Meldungen nach dem hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz (2013: 1460 Meldungen) erfolgt durch eine gesonderte, nicht regionalisierte Sachbearbeitung. Die in den Auftragslisten BSA erfassten 67 Aufträge resultieren aus einem möglichen Unterstützungsbedarf der Eltern oder einer Beteiligung des Familiengerichts, wenn die Eltern nicht mitwirken.

### i) Fachliche Stellungnahmen (220 Aufträge)

Die Bezirkssozialarbeit erstellt außerhalb der Leistungserbringung SGB VIII fachliche Stellungnahmen beispielsweise für Familiengerichte in Vormundschaftssachen (Ehemündigkeit o. ä.) oder auch für andere Fachbehörden (z. B. Bedarf eigener Wohnung bei u25 im SGB II-Bezug), die eine sozialpädagogische Expertise für ihre Entscheidungsfindung benötigen.

#### 6.4.2 Ausführungen zu den Daten der Auftragslisten 2013

Die Auftragslisten werden quartalsweise erstellt. Für den vorliegenden Geschäftsbericht wurden die Daten des 1., 3. und 4. Quartals in 2013 ausgewertet.<sup>32</sup> Identische Aufträge in den Quartalen, die klar zuzuordnen waren, zählen als ein Auftrag. Die Auftragslisten beinhalten Aufträge, die bereits in 2012 begonnen wurden und auch in 2013 weiter Bestand haben sowie Aufträge, die auch in 2014 fortgeführt wurden.

Entsprechend dieser Auswertung ergibt sich ein Auftragsumfang von 9.757 Aufträgen im Jahr 2013:

| <b>Übersicht der Aufträge im Jahr 2013</b>  |                       |
|---|-----------------------|
| Prozess der Auftragsklärung   | 701 Aufträge          |
| Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern   | 1.013 Aufträge        |
| Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang  | 1.213 Aufträge        |
| Jugendhilfe im Strafverfahren   | 1.579 Aufträge        |
| Hilfe zur Erziehung/Wohnformen für Mütter/Väter und Kind/<br>Versorgung in Notsituationen/Verwandtschaftspflege | 3.403 Aufträge        |
| Signalsysteme   | 932 Aufträge          |
| Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung  | 455 Aufträge          |
| Abwendung einer Kindeswohlgefährdung  | 241 Aufträge          |
| Fachliche Stellungnahme   | 220 Aufträge          |
| <b>Gesamt 2013</b>  | <b>9.757 Aufträge</b> |

5.387 von den 9.757 Aufträgen wurden in 2013 neu begonnen.

Beendet wurden im Jahr 2013 insgesamt 3.344 Aufträge; davon 2.079 der im Jahr 2013 neu begonnenen Aufträge.

<sup>32</sup> Es handelt sich demgemäß um eine Hochrechnung mit einem Gewichtungsfaktor mal 4 geteilt durch 3.

## 7 Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe

### Vorbemerkung

Im 4. Abschnitt des SGB VIII sind die Leistungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfe für junge Volljährige normiert. Überwiegend gelten für diese drei Leistungsgruppen gleiche Merkmale und Handlungsprinzipien. Sie werden daher im folgenden Kapitel gemeinsam beschrieben. Eine Differenzierung erfolgt an den Stellen, an denen unterschiedliche Prinzipien wirksam werden sowie in der Auswertung der Zahlen. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden zusammengefasst von Erziehungshilfen gesprochen, wenn alle drei Leistungsgruppen umfasst sind.

### 7.1 Was kennzeichnet die Erziehungshilfen?

**Hilfen zur Erziehung** richten sich an Eltern und Minderjährige. Sie umfassen pädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, die - ausgerichtet an dem konkreten Bedarf in jedem Einzelfall - dann erbracht werden, wenn ohne diese Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

**Eingliederungshilfen** für seelisch behinderte junge Menschen sind pädagogische und ergänzend ggf. therapeutische Hilfen, die eine individuelle Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen oder abmildern sollen.

**Hilfen für junge Volljährige** richten sich an erwachsene junge Menschen, in der Regel bis 21 Jahre. Sie umfassen pädagogische Hilfen, die - ausgerichtet an der individuellen Situation des jungen Volljährigen - die Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen sollen.

Erziehungshilfen sind immer Einzelfallhilfen. Sie kommen i. d. R. zum Tragen, wenn der Hilfebedarf mit Regelangeboten der Jugendhilfe (wie z. B. Tagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Beratungsleistungen sozialer Dienste) nicht gedeckt werden kann. Allen Hilfen gemeinsam ist die Ausrichtung am individuellen Bedarf. Welche Hilfe im Einzelfall in Frage kommt und wie im Einzelnen ihre Ausgestaltung aussieht, wird in einem Aushandlungsprozess zwischen jungen Menschen und Familie und fallzuständiger Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers entwickelt (Hilfeplan).

Erziehungshilfen sind pädagogische Leistungen, die für junge Menschen und Familien erbracht werden. Sie haben den Charakter einer persönlichen, nicht einer materiellen Hilfe. Familien erhalten im Rahmen der Erziehungshilfen keine finanziellen Leistungen.

Sorgeberechtigte Eltern und junge Menschen haben auf Erziehungshilfen als Sozialleistung einen individuellen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Das bedeutet, dass Leistungen der Erziehungshilfen auf Verlangen der Eltern und jungen Menschen erbracht werden - und nicht schon umgesetzt werden können, wenn Jugendamt oder Dritte eine Hilfe für erforderlich halten. Eltern haben einen Anspruch, aber nicht die Pflicht, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen. Aus dem Rechtsanspruch folgt auch, dass eine finanzielle Deckelung für Leistungen der Erziehungshilfe nicht möglich ist. Daraus folgt weiter, dass die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers zu Erziehungshilfen verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind; in Einzelfällen wurde und wird dieser Weg auch in Wiesbaden in Anspruch genommen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Hilfen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Heutzutage halten die öffentlichen Jugendhilfeträger i. d. R. keine eigenen Erziehungshilfedienste und -einrichtungen mehr vor. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt meist durch Angebote freier Träger der Jugendhilfe und in Pflegefamilien.

Die Finanzierung aller Erziehungshilfen erfolgt vollständig aus kommunalen Mitteln. Einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag von Eltern und jungen Menschen sieht das Gesetz vor bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie. Bei ambulanten Hilfen entstehen für die Familien keine Kosten.

Erziehungshilfen decken sehr unterschiedliche Problemlagen ab, daraus ergeben sich auch ein ganz unterschiedlicher Leistungsumfang sowie differenzierte Laufzeiten und Kosten. Eine ambulante Lerntherapie beispielsweise umfasst i. d. R. 80 Fachleistungsstunden im Verlauf von zwei Jahren bei durchschnittlichen Kosten von 3.100 €, während eine stationäre Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe, die ggf. bis zur Verselbständigung andauern kann, eine Laufzeit von 15 - 20 Jahren umfasst und dann durchschnittliche Kosten von 200.000 € bis 1,1 Mio € auslösen kann.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungserbringung und Kostenübernahme der Erziehungshilfen richtet sich in erster Linie nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils. Die Zuständigkeitsregelungen sind dynamisch, d. h. die Zuständigkeit „wandert“ bei Umzug der Familie, bei Trennung der Eltern, bei Veränderung des

Sorgerechts u. ä. Da sich aus der örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben der Fallsteuerung und die Kostenübernahme ergeben, kommt der regelmäßigen Prüfung der Zuständigkeit und Durchführung von Abgabe- und Übernahmeverfahren zwischen Jugendämtern eine große Bedeutung zu. Aufgrund der anhaltenden Veränderung familiärer Lebenssituationen und sorgerechtlicher Regelungen nimmt dieser Arbeitsanteil und Aufwand selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen in den letzten Jahren stetig zu.

## **7.2 Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII**

Erziehungshilfen sind einerseits hoch individualisierte Hilfen im Einzelfall, im Verfahren sind sie dagegen hochgradig gesetzlich normiert.

Das SGB VIII stellt die gesetzliche Grundlage der Erziehungshilfen dar und enthält spezifische Regelungen zu folgenden fünf Komplexen der Erziehungshilfen:

### **§§ 19, 20, 27 - 41 SGB VIII**

Regelungen zu Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen und Verfahrensvorschriften. Hier werden - nicht abschließend - die klassischen Hilfearten der Erziehungshilfen, die Anspruchsvoraussetzungen und Ziele der verschiedenen Hilfen benannt sowie das Hilfeplanverfahren als zentrales Steuerungsinstrument geregelt.

### **§§ 44 - 49 SGB VIII**

Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen. Hier werden Aufgaben des Jugendhilfeträgers i. S. einer Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde zum Schutz von Kindern in öffentlicher Erziehung geregelt (Pflegerlaubnis, Betriebserlaubnis, Pflicht zur Vor-Ort-Prüfung).

### **§§ 78a - 80 SGB VIII**

Hier wird die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers benannt sowie die Regelungen zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung mit freien Trägern als Leistungserbringer der Erziehungshilfen.

### **§§ 86 - 86d, 89 - 89h SGB VIII**

Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung zwischen Jugendämtern.

### **§§ 91 - 94 SGB VIII**

Festlegungen zu Kostenbeiträgen.

### 7.3 Zielgruppen

Zielgruppen der Erziehungshilfen sind Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie junge Volljährige (i. d. R. bis 21 Jahre). Die Anspruchsberechtigten sind bei den Hilfen zur Erziehung die Sorgeberechtigten, bei den Eingliederungshilfen und den Hilfen für junge Volljährige die jungen Menschen selbst.

Auswertungen in Wiesbaden und der Bundesstatistik zeigen, dass der Bedarf an familienbegleitenden und familienersetzenden Erziehungshilfen bei Alleinerziehenden höher ist als bei Familien mit zwei Erwachsenen. Ebenso sind Erziehungshilfen bei Familien mit Bezug von Transferleistungen relativ häufiger erforderlich. Migrationshintergrund hingegen ist kein Merkmal für einen besonderen Erziehungshilfebedarf. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass Erziehungsleistungen von Eltern bzw. das gute Aufwachsen von Kindern nicht selten durch zusätzliche Belastungsfaktoren eingeschränkt werden und keineswegs allein aufgrund mangelnder elterlicher Kompetenz oder Verantwortung.

### 7.4 Hilfearten und Ziele

Innerhalb der Erziehungshilfen wird unterschieden zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Ambulante Hilfen belassen die jungen Menschen im familiären Rahmen. Sie ergänzen die elterliche Erziehung durch punktuelle pädagogische Unterstützung, die sich schwerpunktmäßig an Eltern oder an Kinder und Jugendliche richten kann und entweder in einer Beratungsstelle, pädagogischen Praxis o. ä. geleistet wird oder im Zuhause der Familie. Teilstationäre Hilfen werden - i. d. R. an Wochentagen - tagsüber außerhalb der Familie in einer Einrichtung erbracht, der junge Mensch lebt weiter in seiner Familie. Bei stationären Hilfen lebt das Kind bzw. Jugendliche nicht mehr in seiner Familie, sondern wechselt den Lebensort, der dann in einer Pflegefamilie oder einer Heimwohngruppe sein kann. Stationäre Hilfen können vorübergehend sein oder auf Dauer angelegt bis zur Verselbständigung des jungen Menschen.

Das SGB VIII benennt eine breite Palette möglicher Hilfearten mit jeweils eigenem fachlichen Profil. Ausdrücklich ist keine Rangfolge der einzelnen Hilfearten vorgesehen, es ist von einer Gleichrangigkeit der verschiedenen Hilfen auszugehen. Für den Einsatz einer intensiven Hilfe ist es nicht notwendig, dass vorher eine weniger intensive Hilfe ausprobiert wurde. Ebenso gibt es keinen gesetzlichen Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen.

Aus fachlichen Gründen werden in jedem Einzelfall stets vorrangig die Möglichkeiten geprüft, das familiäre Zusammenleben und das Sozialisationsumfeld des jungen Menschen zu erhalten und zu stützen.

Das SGB VIII benennt die klassischen Hilfearten, die relativ flächendeckend zur Verfügung stehen. Ausdrücklich enthält das Gesetz eine Öffnungsklausel, die dazu auffordert, neue Konzepte und Lösungsversuche zu entwickeln und unkonventionelle Hilfen für konkrete Einzelfälle zu erbringen („Hilfe nach Maß“). Entscheidend sind der erzieherische Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe im Einzelfall.

Folgende Hilfearten sind im SGB VIII benannt:

### **§ 19 - gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder<sup>33</sup>**

sollen Alleinerziehende bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren unterstützen, ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern und in Ausbildung oder Berufstätigkeit integrieren.

### **§ 20 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

soll im elterlichen Haushalt den Ausfall des Elternteils überbrücken, der das Kind überwiegend betreut und hat das Ziel, dem Kind den vertrauten familiären Raum zu erhalten.

### **§ 21 - Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**

soll in Fällen, in denen ständige Ortswechsel wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern erfolgen, durch eine stationäre Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen die Erfüllung der Schulpflicht sicherstellen. Diese Hilfe richtet sich in der Praxis insbesondere an Schausteller- und Zirkusfamilien. Durch den mobilen Einsatz der „Schule für Kinder beruflich Reisender“ der Schule am Geisberg reduziert sich die Notwendigkeit der Unterbringung dieser Kinder.

### **§ 27 Abs.3 - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen**

sollen berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration sozial benachteiligter und entwicklungsbeeinträchtigter junger Menschen fördern.

---

<sup>33</sup> Die Hilfen nach §§ 19, 20 und 21 gehören gesetzessystematisch nicht zu den Erziehungshilfen, werden aber wegen vergleichbarer Bearbeitungsstandards in diesem Bericht einbezogen.

**§ 28 - Erziehungsberatung**

soll bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

**§ 29 - Soziale Gruppenarbeit**

soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, soll die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

**§ 30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und Verselbständigung fördern.

**§ 31 - sozialpädagogische Familienhilfe**

soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, ist auf längere Dauer angelegt und erfordert Mitarbeit der Familie.

**§ 32 - Erziehung in einer Tagesgruppe**

soll die Entwicklung durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und Verbleib in Familie sichern.

**§ 33 - Vollzeitpflege**

soll in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

**§ 34 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung unterstützen. Sie soll eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

**§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

soll intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung leisten und ist auf längere Zeit angelegt, richtet sich meist an Jugendliche in besonders gefährdenden Lebenssituationen.

**§ 35a - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

soll drohende Behinderung verhüten oder Folgen der Behinderung mildern, die altersentsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Hilfe kann ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

**§ 41 - Hilfe für junge Volljährige**

soll Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen, wird ausgestaltet durch die vorangehend beschriebenen Hilfearten und endet i. d. R. spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

**§ 27 - zusätzlich entwickelte Hilfen**

In Wiesbaden wurden im Rahmen der Öffnungsklausel aufgrund festgestellter Bedarfslagen spezifische Hilfeformen entwickelt, die z. T. nur in einem oder sehr wenigen Fällen zum Einsatz kommen, z. T. aber auch zu einem Regelangebot weiterentwickelt wurden.

Dazu gehören insbesondere:

- **Außerschulische integrative Lerntherapie**

soll Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in ihrem Selbstvertrauen bei der Bewältigung der psychischen Folgen ihrer Teilleistungsstörung stärken. Es handelt sich um eine ambulante Einzelfallhilfe, die i. d. R. in pädagogisch-therapeutischen Praxen erbracht wird.

- **SoKom - Soziales Kompetenztraining**

soll im Rahmen eines kombinierten Einzel- und Gruppenangebots junge Menschen beim Abbau auffälligen Verhaltens im Kontakt mit anderen und der Entwicklung sozialer Kompetenz fördern und durch begleitende Elternberatung ihre Erziehungsleistung stärken.

- **ProFiel - professionelle Familienbetreuung im eigenen Lebensumfeld**

(oder auch: „Heim daheim“) soll insbesondere in Familien mit mehreren Kindern, bei denen eine Fremdplatzierung droht, durch Teilübernahme der Erziehung und Haushaltsorganisation den Schutz, die Versorgung und Erziehung im elterlichen Haushalt sicherstellen. Die Hilfe ist meist langfristig erforderlich.

## 7.5 Der Hilfeplanungsprozess im Einzelfall

Erziehungshilfen werden in Wiesbaden fast ausschließlich durch freie Träger erbracht, allerdings setzt ihre Inanspruchnahme stets eine vorherige Leistungsentscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Einzelfall voraus. Familien können also - anders als z. B. bei Tagesbetreuung, Familienbildung o. ä. - nicht von sich aus direkt einen Dienst oder eine Einrichtung eines Trägers von Erziehungshilfen nutzen (Ausnahme Erziehungsberatung - siehe unten). Hintergrund dieser Regelung ist die Annahme, dass der Notwendigkeit von Erziehungshilfen i. d. R. eine komplexe und schwerwiegende Problemlage mit vielfältigen möglichen Ursachen zugrunde liegt. Es wird davon ausgegangen, dass es für die Wahl einer geeigneten Hilfe und des richtigen Leistungserbringers eines vorherigen dialogischen Klärungsprozesses zwischen Familie und Fachkräften bedarf - bezüglich der konkreten Problem- und Bedarfslage, vorhandener Ressourcen sowie geeigneter und realisierbarer Schritte zur Veränderung einer schwierigen Lebens- und Erziehungssituation. Für diesen Prozess der Planung, Entscheidung und Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen ist das Hilfeplanverfahren das zentrale Instrument. Hilfeplanung ist somit angelegt als kooperativer Prozess der Hilfestaltung zwischen Eltern, jungen Menschen und Jugendamt (im weiteren Verlauf auch durchführender Dienst/Einrichtung) als gemeinsam Beteiligte in den Erziehungshilfen. Ziel dieses kooperativen Verwaltungshandelns ist es, den Familien und jungen Menschen, wie der Verwaltung gleichermaßen, Einfluss auf die Problemlösung zu geben. Zentrale fachliche Standards dieses Arbeitsprozesses, im § 36 SGB VIII normiert, sind

- umfassende Beratung für Eltern und junge Menschen vor Inanspruchnahme einer Hilfe,
- Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl von Diensten/Einrichtungen,
- Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Beteiligung von Eltern und jungen Menschen an der Hilfeplanung,
- ergänzende fachärztliche Stellungnahme bei Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung im Ausland.

Die Steuerung des Hilfeplanungsprozesses erfolgt durch die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit und stellt - gerade wegen des dialogorientierten Vorgehens, der umfassenden Beteiligung der Adressaten und der Aushandlung konkreter Ziele und Umsetzungsschritte - bereits selbst eine erste Hilfephase dar. Die längere Dauer des Entscheidungsverfahrens (als notwendige Konsequenz dieses aufwändigen kommunikativen Prozesses) ist zu akzeptieren, weil die Erfolgsaussichten einer Hilfe so deutlich steigen. Nur wenn Eltern und junge Menschen für die Inanspruchnahme und die konkrete Ausgestaltung „ihrer“ Hilfe gewonnen werden können, sind die für eine Förderung der Entwicklung notwendigen Verhaltensänderungen zu erwarten.

Folge dieser Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Kontext der Erziehungshilfen ist es, dass für Maßnahmen, die ohne seine Beteiligung selbst beschafft wurden, die Kosten nicht übernommen werden müssen. Das Entscheidungsprimat des Jugendamtes bei den Erziehungshilfen gilt selbst dann, wenn die Selbstbeschaffung aufgrund familienrichterlicher oder jugendrichterlicher Empfehlung erfolgte. In der Praxis spielen die Regelungen bezüglich Selbstbeschaffung gelegentlich eine Rolle, wenn Eltern beispielsweise Kostenersatz für den Besuch einer Privatschule oder eines Internats im Rahmen von Erziehungshilfen anstreben.

Eine Ausnahme stellt die Leistung der Erziehungsberatung dar, die entgegen den oben beschriebenen Regelungen ohne vorherige Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erbracht wird und zu der Ratsuchende einen direkten Zugang haben. Erziehungsberatung ist als eine niederschwellige Erziehungshilfe ausgestaltet, die allen Ratsuchenden unmittelbar zugänglich sein soll. Dieses Prinzip wird in Wiesbaden neben den vier Erziehungsberatungsstellen auch für andere aus Jugendhilfe finanzierte Fachberatungsstellen, wie z. B. Wildwasser oder BIZEPS umgesetzt. Mit diesem niederschweligen und kostenfreien Zugang kann auch ein erster Zugang zu weiteren Erziehungshilfen für die Ratsuchenden ermöglicht werden, die aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht den Kontakt zum Jugendamt wählen.

## **7.6 Grundlagen und Arbeitsprinzipien der Hilfen zur Erziehung in Wiesbaden**

Neben den Verfahrensstandards des Hilfeplanungsprozesses kommen in der Ausgestaltung der einzelnen Erziehungshilfemaßnahmen fachliche Arbeitsprinzipien zum Tragen, die als „roter Faden“ eine Orientierung für die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter in Wiesbaden darstellen. An ihnen werden fachliche Grundhaltungen und Konzepte erkennbar, die der Arbeit der Bezirkssozialarbeit zugrunde liegen.

### **Lebensweltorientierung und Normalisierung**

Ziel von Erziehungshilfen ist meist eine bessere Problembewältigung und Verhaltensänderungen bei Erwachsenen und jungen Menschen. Dazu werden i. d. R. für einen begrenzten Zeitraum besondere Hilfesettings in Einrichtungen und Diensten geschaffen, die nicht der alltäglichen Normalität von Familien entsprechen. Da das Ziel der Erziehungshilfen aber darin besteht, nicht (nur) innerhalb eines besonderen Hilfesettings besser zurechtzukommen, sondern in der alltäglichen Lebensrealität der Adressaten, ist es von großer Bedeutung, in der Ausgestaltung der Hilfen den Bezug zur Lebenswelt außerhalb der Hilfemaßnahme aufrechtzuerhalten und so viel „Echtsituation“ wie möglich in die Hilfemaßnahme einzubeziehen. Die Übertragung (neu) erlernten Verhaltens in den Alltag außerhalb der Hilfemaßnahme ist ein zentraler Erfolgsfaktor. Durch eine möglichst lebensweltorientierte Aus-

gestaltung, durch rechtzeitige Einbeziehung von dauerhaft zugänglichen Unterstützungsmöglichkeiten und Akteuren am Lebensort der Familie, durch den Aufbau sozialer Kontakte im Stadtteil usw. werden Bedingungen angelegt, die begünstigen, dass die Familie auch nach Beendigung einer Erziehungshilfe unter Normalbedingungen ihre Lebenssituation bewältigt.

### **Sozialraumbezug**

Erziehungshilfen sollen räumlich nah am bisherigen Lebensumfeld erbracht werden. Bei ambulanten Hilfen ist das zwingende Voraussetzung - sie wäre bei Entfernungen über die Stadt Wiesbaden hinaus und langen Fahrzeiten der Familie oder der pädagogischen Fachkraft gar nicht machbar. Aber auch bei stationären Hilfen, die außerhalb der eigenen Familie erbracht werden, wird eine räumliche Nähe angestrebt, die das Aufrechterhalten des familiären Kontakts und damit ggf. eine Rückkehroption erleichtert, die vielleicht den weiteren Besuch der bisherigen Schule ermöglicht, das Pflegen von bestehenden Freundschaften usw. Darüber hinaus wird mit der schwerpunktmäßigen Nutzung der regionalen Einrichtungen eine bessere Ausrichtung an unseren konkreten Bedarfen und eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erreicht.

### **Ambulant vor stationär**

Auch wenn es keine rechtlich vorgegebene Abfolge innerhalb der Erziehungshilfen gibt, gehört es zum fachlichen Standard, möglichst die niedrigschwelligste und am wenigsten eingreifende Hilfe zu wählen, die geeignet ist. Die Aufrechterhaltung des familiären Zusammenlebens und des Sozialisationsumfeldes von jungen Menschen hat eine hohe Bedeutung bei der Wahl einer geeigneten Erziehungshilfe. Das bedeutet ausdrücklich aber nicht, dass in jedem Fall ein Versuch ambulanter Hilfen gemacht werden muss, bevor eine stationäre Hilfe in Betracht kommt. Im Einzelfall entscheidend ist immer die Eignung der Hilfe unter Berücksichtigung auch des Wunsch- und Wahlrechts der Beteiligten.

### **Vorrang der Familienpflege für kleine Kinder**

Jüngere Kinder sollen vorrangig in Pflegefamilien versorgt werden, wenn eine Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich ist. Die Möglichkeit einer exklusiven persönlichen Bindung an (mindestens) einen verlässlichen Erwachsenen ist für die gesunde Entwicklung von Kindern von herausragender Bedeutung. In der Regel wird dieses Bindungsangebot in Familien eher herstellbar sein als in Wohngruppen mit wechselnden Fachkräften. Der Gewinnung von geeigneten Pflegefamilien kommt daher eine besondere Bedeutung zu. In der Praxis muss in den konkreten Einzelfällen nicht selten entschieden werden zwischen der Möglichkeit, wohnortnah unterzubringen, dann aber nicht in einer Pflegefamilie oder eine Pflegefamilie zu nutzen, die dann aber räumlich weiter entfernt lebt.

### **Hilfe zur Erziehung vor Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Die Hilfebedarfe aufgrund einer seelischen Behinderung von jungen Menschen sind in etlichen Fällen nicht trennscharf zu denen, bei denen ohne Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus greifen die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Erziehung überwiegend auf die gleiche Hilfepalette zu. Geeignete Hilfen werden in Wiesbaden vorrangig als Hilfen zur Erziehung geleistet. Auf die förmliche Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung wird immer dann verzichtet, wenn eine geeignete Hilfe auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbracht werden kann. Dies folgt dem inklusiven Gedanken der gemeinsamen Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder.

### **Volljährigkeit als Endzeitpunkt stationärer Hilfen**

Stationäre Hilfen in Einrichtungen leisten umfassenden Schutz, Betreuung und Versorgung. Um das Ziel selbständiger Lebensführung zu erreichen, wird rechtzeitig vor der vollständigen Beendigung einer Hilfemaßnahme die Reduzierung der Betreuungsintensität, die Überleitung in selbständige Wohnform und die schrittweise Ablösung persönlicher Bindung an Betreuungspersonen angestrebt. Dazu dient insbesondere, i. d. R. mit Erreichen der Volljährigkeit, der Wechsel aus stationärer Betreuung in ambulante Formen des betreuten Wohnens, vorzugsweise in eigenem Wohnraum, der auch nach Beendigung der Betreuungsmaßnahme dem jungen Menschen weiter zur Verfügung steht. Mit dieser Herangehensweise wird sowohl der steigenden Selbstverantwortung mit Erreichen der Volljährigkeit, als auch der Altersgrenze (Vollendung des 21. Lebensjahres) bei den Hilfen für junge Volljährige Rechnung getragen.

### **Bedeutung der Ausbildung für eigenverantwortliche Lebensführung**

Neben der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben junger Menschen in der Persönlichkeitsreife wird das Ziel, selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung zu erreichen, insbesondere unterstützt durch eine erfolgreiche schulische oder berufliche Ausbildung. Dem Zugang zu schulischen und beruflichen Ausbildungen und der sozialpädagogischen Unterstützung zur Bewältigung dieser Anforderung kommt daher eine herausgehobene Bedeutung zu, sie stellt einen zentralen inhaltlichen Schwerpunkt in der Ausgestaltung der Hilfen bei Jugendlichen und jungen Volljährigen dar. Die Anforderungen an Mitwirkung und Mitarbeitsbereitschaft der jungen Menschen werden daher insbesondere an diesem Punkt konkretisiert.

Selbstverständlich werden diese Arbeitsprinzipien nicht schematisch und für alle Fälle gleich umgesetzt. Das Grundprinzip der Ausgestaltung anhand des individuellen Bedarfs im Einzel-

fall bleibt bestehen und führt zu differenzierten Fallentscheidungen, die im Einzelfall von dem hier beschriebenen „roten Faden“ abweichen können.

## **7.7 Fallübergreifende Aufgaben in den Erziehungshilfen**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass die für Erziehungshilfen erforderlichen und geeigneten Dienste und Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Er muss die Angebote nicht in eigener Trägerschaft vorhalten - im Gegenteil soll er von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Die Stadt Wiesbaden verzichtet vor diesem Hintergrund fast vollständig auf eigene Leistungserbringung. Zur Durchführung von Erziehungshilfen werden die Angebote der freien Träger in Wiesbaden sowie zahlreicher Träger außerhalb Wiesbadens in Anspruch genommen.

Die Steuerung und inhaltliche wie quantitative Abstimmung der erforderlichen Erziehungshilfeangebote in Wiesbaden gehören zu den Aufgaben des Sachgebiets Bezirkssozialarbeit. Dazu besteht mit den Wiesbadener Erziehungshilfeeinrichtungen und -diensten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe (AG nach § 78 SGB VIII) ein regelhafter fachlicher Austausch. Insbesondere für ambulante Hilfen ist es unverzichtbar, dass ein ausreichendes und geeignetes Angebot in Wiesbaden vorgehalten wird.

Die konkrete Vereinbarung und Prüfung von Leistungen und Entgelten mit jedem einzelnen Anbieter erfolgt in der Bezirkssozialarbeit in Kooperation mit einer Fachkraft des Kontraktmanagements im Amt für Soziale Arbeit auf der Grundlage der Regelungen der §§ 78a ff und der Hessischen Rahmenvereinbarung über die Grundsätze und Verfahren für die Einzelvereinbarungen von Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt.

Mit der Aufgabe, eine ausreichende Zahl von Pflegefamilien zur Verfügung zu haben, ist innerhalb des Sachgebiets Bezirkssozialarbeit die Fachstelle Vollzeitpflege betraut, die sich zwei Pädagoginnen teilen. Dort werden Informationsmaterialien und Werbemaßnahmen entwickelt und umgesetzt, Bewerberfamilien auf ihre Eignung überprüft, Vorbereitungsseminare durchgeführt und - das Pflegeverhältnis begleitend - Fortbildungsgruppenangebote, Wochenendseminare und themenbezogene Veranstaltungen für Pflegeeltern durchgeführt. Diese Aktivitäten richten sich nicht nur auf das Gebiet der Stadt Wiesbaden selbst.

Der größte Teil neuer Pflegeeltern wird wie in allen Großstädten seit Jahren im näheren und weiteren Umland der Stadt gewonnen. Nur so war und ist es möglich, noch annähernd genü-

gend Pflegefamilien zur Versorgung Wiesbadener Kinder zu gewinnen. Die erfolgreiche Arbeit der Fachstelle trägt entscheidend dazu bei, dass insbesondere jüngere Kinder regelmäßig in Pflegefamilien untergebracht werden und Heimerziehung für diese Kinder vermieden wird. Im Ergebnisbericht der 148. Vergleichenden überörtlichen Prüfung im Bereich Erziehungshilfen im Jahr 2011 wird das ausgewogene Verhältnis von Fällen der Vollzeitpflege und Heimerziehung positiv hervorgehoben und festgestellt, dass Wiesbaden eine Höchstzahl an Familien für Pflegestellenarbeit gewinnen konnte.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehört darüber hinaus die Entwicklung und Steuerung des spezifischen Angebotes der Bereitschaftspflegefamilien, die zur Akutversorgung von Kindern in Krisen im Rahmen von Inobhutnahmen zur Verfügung stehen sowie des spezifischen Leistungsangebotes von Pflegefamilien für behinderte Kinder.

In Hessen sind die Aufgaben des überörtlichen Trägers (Landesjugendamt) im Bereich des Schutzes von Kindern in Familienpflege und Einrichtungen weitgehend auf die örtlichen Jugendämter übertragen und mit einem Kostenausgleich durch das Land versehen. Sowohl die Beratung der erlaubnispflichtigen Erziehungshilfeeinrichtungen hinsichtlich Präventions-, Schutz- und Beteiligungskonzepten als auch Prüfungen einschließlich der vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen bezüglich Fachkräftegebot, besonderer Vorkommnisse als auch Vorbereitung der Betriebserlaubnis werden im Sachgebiet Bezirkssozialarbeit geleistet. Die förmliche Bescheid-Erteilung erfolgt durch das Landesjugendamt aufgrund der fachlichen Stellungnahme der beauftragten Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

## **7.8 Fallzahlen - Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung am 31.12.2013 in Wiesbaden**

Als Datenquellen für Fallzahlen stehen zwei Quellen zur Verfügung:

- die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98ff SGB VIII (im Folgenden ausgewiesen als „amtliche Statistik“)
- eigene Datenerhebungen der Abteilung (im Folgenden: Wiesbadener Hilfen).

Die amtliche Statistik erfasst nicht vollständig alle Erziehungshilfen und hat eine gesetzlich vorgegebene Systematik. Für interne Steuerungszwecke ist daher eine zusätzliche eigene Erhebung erforderlich, die weitere Erfassungen und Binnendifferenzierung zulässt. Daraus folgt, dass die im Bericht ausgewiesenen Fallzahlen nicht immer deckungsgleich sind.

## Amtliche Statistik Erzieherische Hilfen, Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige

Bestand 31.12.2013

|                                | Insgesamt                 | männlich     | weiblich   | unter 6 Jahren | 6 - 12 Jahre | 12 - 18 Jahre | 18 Jahre und älter | ausl. Herkunft von mind. 1 Elternteil | vorrangige Familiensprache nicht deutsch | mit Transferleistungen (SGB II/SGB XII) | vorangegangene Gefährdungseinschätzung |
|--------------------------------|---------------------------|--------------|------------|----------------|--------------|---------------|--------------------|---------------------------------------|--|---|--|
| <b>Alle Hilfen (ohne § 31)</b> | 2.005                     | 1.209        | 796        | 250            | 523          | 709           | 523                | 875                                   | 502                                      | 869                                     | 227                                    |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 60,30%       | 39,70%     | 12,47%         | 26,08%       | 35,36%        | 26,08%             | 43,64%                                | 25,04%                                   | 43,34%                                  | 11,32%                                 |
| <b>§ 27</b>                    | 518                       | 351          | 167        | 3              | 12           | 163           | 340                | 299                                   | 180                                      | 200                                     | 6                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 67,76%       | 32,24%     | 0,58%          | 2,32%        | 31,47%        | 65,64%             | 57,72%                                | 34,75%                                   | 38,61%                                  | 1,16%                                  |
| <b>§ 28</b>                    | 632                       | 354          | 278        | 175            | 242          | 181           | 34                 | 240                                   | 156                                      | 138                                     | 11                                     |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 56,01%       | 43,99%     | 27,69%         | 38,29%       | 28,64%        | 5,38%              | 37,97%                                | 24,68%                                   | 21,84%                                  | 1,74%                                  |
| <b>§ 29</b>                    | -                         | -            | -          | -              | -            | -             | -                  | -                                     | -  | -                                       | -                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | -            | -          | -              | -            | -             | -                  | -                                     | -  | -                                       | -                                      |
| <b>§ 30</b>                    | 4                         | 1            | 3          | -              | 2            | 2             | -                  | 1                                     | -  | 1                                       | 1                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 25,00%       | 75,00%     | -              | 50,00%       | 50,00%        | -                  | 25,00%                                | -  | 25,00%                                  | 25,00%                                 |
| <b>§ 32</b>                    | 139                       | 108          | 31         | 1              | 57           | 81            | -                  | 75                                    | 36                                       | 96                                      | 9                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 77,70%       | 22,30%     | 0,72%          | 41,01%       | 58,27%        | -                  | 53,96%                                | 25,90%                                   | 69,06%                                  | 6,47%                                  |
| <b>§ 33</b>                    | 185                       | 84           | 101        | 65             | 64           | 46            | 10                 | 45                                    | 22                                       | 158                                     | 117                                    |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 45,41%       | 54,59%     | 35,14%         | 34,59%       | 24,86%        | 5,41%              | 24,32%                                | 11,89%                                   | 85,41%                                  | 63,24%                                 |
| <b>§ 34</b>                    | 332                       | 189          | 143        | 5              | 43           | 171           | 113                | 147                                   | 73                                       | 214                                     | 80                                     |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 56,93%       | 43,07%     | 1,51%          | 12,95%       | 51,51%        | 34,04%             | 44,28%                                | 21,99%                                   | 64,46%                                  | 24,10%                                 |
| <b>§ 35</b>                    | 8                         | 3            | 5          | -              | -            | 5             | 3                  | 2                                     | 1  | 5                                       | -                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 37,50%       | 62,50%     | -              | -            | 62,50%        | 37,50%             | 25,00%                                | 12,50%                                   | 62,50%                                  | -                                      |
| <b>§ 35a</b>                   | 187                       | 119          | 68         | 1              | 103          | 60            | 23                 | 66                                    | 34                                       | 57                                      | 3                                      |
| <b>Anteile</b>                 |                           | 63,64%       | 36,36%     | 0,53%          | 55,08%       | 32,09%        | 12,30%             | 35,29%                                | 18,18%                                   | 30,48%                                  | 1,60%                                  |
| <b>Summe</b>                   | <b>2.005<sup>34</sup></b> | <b>1.209</b> | <b>796</b> | <b>250</b>     | <b>523</b>   | <b>709</b>    | <b>523</b>         | <b>875</b>                            | <b>502</b>                               | <b>869</b>                              | <b>227</b>                             |

<sup>34</sup> In dieser Zahl enthalten sind auch die Fallzahlen der vier Erziehungsberatungsstellen in Wiesbaden, deren Leistungen (gem. § 28 SGB VIII) in diesem Bericht nicht einbezogen sind.

Aus der Übersicht wird deutlich, dass die Erziehungshilfen sich insgesamt stärker an männliche Kinder und Jugendliche richten (knapp über 60 %) und dies noch verstärkt bei den Hilfearten, die in der Folge schulischer Problemlagen erforderlich werden (§ 32 SGB VIII teilstationär einschl. Förderschule ESE, § 35a SGB VIII in Folge von Autismusspektrumsstörungen, § 27 SGB VIII außerschulische Lerntherapie und sozialpädagogisch begleiteter Berufsausbildung). Bei den außerfamiliären Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII) hingegen fällt der Unterschied deutlich geringer aus.

Bei der Altersverteilung wird sichtbar, dass die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen mit dem Alter der jungen Menschen steigt und in der Altersspanne von 12 - 18 Jahren - und damit in der Entwicklungsphase der Pubertät - am höchsten ist. Eine Ausnahme bildet die Hilfeart Vollzeitpflege, die ihren Schwerpunkt bereits in der Altersgruppe der bis 6-jährigen Kinder hat. Hier bildet sich ab, dass diese Hilfeart vorrangig als Schutzmaßnahme bei Kindeswohlgefährdungen gerade jüngerer Kinder eingesetzt wird - was auch der sehr hohe Anteil vorangegangener Gefährdungseinschätzungen bei dieser Hilfeart belegt.

Der relativ hohe Anteil junger Volljähriger folgt insbesondere aus der offensiven Nutzung der sozialpädagogisch begleiteten Berufsausbildungen (§ 27 SGB VIII).

Die Statistik weist für Familien mit mindestens einem ausländischen Elternteil bei den Hilfen zur Erziehung eine ihrem Bevölkerungsanteil entsprechende Inanspruchnahme aus.

Junge Menschen im Transferleistungsbezug sind in den Erziehungshilfen weit überdurchschnittlich vertreten (43,3 % gegenüber 21,2 % der Bevölkerung), wobei ihr Anteil in den außerfamiliären stationären Hilfen besonders hoch ist. Das weist auf kumulierte Belastungsfaktoren dieser Familien hin, die letztlich umfassend ersetzende Hilfen häufiger erforderlich werden lassen.

Aus der Übersicht ist auch erkennbar, dass Erziehungshilfen nicht in erster Linie im Kontext von Kindeswohlgefährdung erforderlich werden. Nur in etwas mehr als 11 % aller Fälle ging der Hilfe zur Erziehung eine Gefährdungseinschätzung voraus. Die Nutzung der Erziehungshilfen erfolgt damit ganz überwiegend im Leistungsbereich und auf der Grundlage einer freiwilligen Inanspruchnahme durch die Sorgeberechtigten. Eine Ausnahme stellt die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) dar, deren Einsatz in 85 % der Fälle nach einer Gefährdungseinschätzung erfolgt und in mehr als einem Drittel bereits bei jungen Kindern unter 6 Jahren erforderlich wird.

**Hilfen zur Erziehung zum Stichtag 31.12.2013****Wiesbadener Hilfen**

| <b>Rechtsgrundlage<br/>SGB VIII</b> | <b>Hilfeart</b>   | <b>Anzahl</b>             |
|-------------------------------------|---|---------------------------|
| § 19                                | Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder                           | 11                        |
| § 20                                | Betreuung und Versorgung d. Kindes in Notsituationen                  | 0                         |
| § 21                                | Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung Schulpflicht            | 0                         |
| § 27 S                              | soziales Kompetenztraining  | 30                        |
| § 27 ff                             | individuelle Hilfen   | 29                        |
| § 27 Z                              | ambulante Einzelbetreuung/Jugendhelfer                                | 11                        |
| § 27 I/§ 35 a                       | außerschulische Lerntherapie bei Teilleistungsstörung                 | 140                       |
| § 27 P                              | ProFieL - teilersetzende sozialpädagogische Familienhilfe             | 4                         |
| § 27/13                             | sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung                         | 425                       |
| § 30                                | Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer                                  | 4                         |
| § 31                                | Sozialpädagogische Familienhilfe                                      | 92                        |
| § 32                                | Erziehung in einer Tagesgruppe, Förderschule ESE                      | 113                       |
| § 33                                | Vollzeitpflege  | 181                       |
| § 34 Heim                           | Heimerziehung   | 248                       |
| § 34 So                             | Sonstige Betreute Wohnform  | 58                        |
| § 35                                | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung                          | 9                         |
| § 35 a                              | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, stationär | 49                        |
| § 35 aA                             | Eingliederungshilfe - ausschließlich bei Autismus                     | 28                        |
| § 42/33                             | Vollzeitpflege im Kontext Inobhutnahme                                | 24                        |
| § 42/34                             | Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme                             | 35                        |
| <b>gesamt</b>                       |   | <b>1.491<sup>35</sup></b> |

| <b>Rechtsgrundlage<br/>SGB VIII</b> | <b>Hilfeart</b>  | <b>Anzahl</b> |
|-------------------------------------|--|---------------|
| § 33 Erstattung                     | Zusätzlich zu berücksichtigen sind weitere 158 Wiesbadener Kinder in Vollzeitpflege, die in Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens untergebracht wurden und für die Wiesbaden die Kosten der Unterbringung trägt. Diese Fälle werden in der amtlichen Statistik dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilien zugeordnet. | 158           |
| § 27a SGB XII                       | Darüber hinaus waren zum Stichtag 73 Wiesbadener Kinder bei Verwandten im Rahmen einer Leistung nach SGB XII (pauschalierte Sozialhilfe bei Unterbringung in einer anderen Familie) untergebracht, die in der amtlichen Statistik nicht erfasst werden.  | 73            |
| <b>Gesamtzahl junge Menschen</b>    |  | <b>1.722</b>  |

<sup>35</sup> Abweichend weist die amtliche Statistik gem. HSL zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 2.005 Hilfen aus - dabei sind die Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen enthalten. Legt man jedoch die gleichen Paragraphen zu Grunde, verbleibt eine Differenz von nur noch 44 Hilfen. Diese erklärt sich dadurch, dass in der Quartalsstatistik Zahläufe erfasst werden, wobei in der Stichtagsbetrachtung noch nicht für jede veranlasste Hilfe bereits ein Zahllauf stattgefunden haben muss.

Im Rahmen der oben ausgewiesenen Erziehungshilfen wird auch die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) sichergestellt. Diese Zielgruppe ist regelhaft nach den Standards der Erziehungshilfe zu versorgen, das bedeutet i. d. R. zunächst eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung. Im weiteren Verlauf wird eine Verselbstständigung in eigenen Wohnraum und Integration in berufliche Bildung angestrebt. Am 31.12.2013 wurden 40 umF im Rahmen von Erziehungshilfe versorgt. Diese Zahl wird aufgrund steigender Flüchtlingszahlen deutlich ansteigen und erfordert zwangsläufig einen Platzausbau im stationären Bereich in Wiesbaden.

Betrachtet man die 1.722 durch Erziehungshilfe oder vergleichbare Hilfen versorgten Wiesbadener jungen Menschen, dann erhalten

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| 23,5 % | ambulante Hilfen      |
| 31,3 % | teilstationäre Hilfen |
| 19,9 % | Heimerziehung         |
| 25,3 % | Familienpflege        |

oder

|        |                              |
|--------|------------------------------|
| 54,8 % | Hilfen innerhalb der Familie |
| 45,2 % | Hilfen außerhalb der Familie |

477 von 1.722 jungen Menschen waren zum Stichtag bereits volljährig, das entspricht 27,7 %. Die Hilfen für junge Volljährige waren schwerpunktmäßig sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildungen (322) sowie Heimunterbringungen, auch als Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (79) und außenbetreutes Wohnen (50).

Abhängig von den erfassten Indikatoren kommt man zu drei unterschiedlichen Stichtags-Summen der Erziehungshilfen, nämlich

- 1.491 Fälle - Liste Wiesbadener Hilfen
- 1.722 Fälle - kostenwirksame Wiesbadener Hilfen
- 2.005 Fälle - amtliche Statistik.

Alle drei Zahlen belegen übereinstimmend, dass die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen für junge Menschen und Familien derzeit die Ausnahme von der Regel darstellt und Familien in Wiesbaden ganz überwiegend die Erziehung, Versorgung und Schutz ihrer Kinder ohne diese intensive Hilfe sicherstellen.

Ausgehend von insgesamt 54.635 jungen Menschen unter 21 Jahren in Wiesbaden haben zwischen 2,73 und 3,15 % der Zielgruppe im Jahr 2013 Erziehungshilfen in Anspruch genommen.

## 7.9 Finanzdaten

Für alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Kostenerstattungen sowie Unterbringung von Kindern bei Verwandten im Rahmen SGB XII entstanden im Jahr 2013 Ausgaben in Höhe von 42.737.425,00 €. Dabei entfielen auf

|             |                       |               |
|-------------|-----------------------|---------------|
| 23,5% Fälle | ambulante Hilfen      | 16,9% Kosten  |
| 31,3% Fälle | teilstationäre Hilfen | 27,7 % Kosten |
| 19,9% Fälle | Heimerziehung         | 42,2% Kosten  |
| 25,3% Fälle | Familienpflege        | 13,2% Kosten  |

Neben den sehr unterschiedlichen monatlichen Kosten je Hilfeart, die sich hier abbildet, stellt die Laufzeit einer Hilfemaßnahme für den Kostenaufwand das zweite entscheidende Kriterium dar. Beide Aspekte sind Gegenstand der individuellen Hilfeplanung. Hinzuweisen ist allerdings deutlich darauf, dass die unterschiedlichen Hilfearten nicht untereinander austauschbar sind. Wenn eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich wird, wird sie i. d. R. mit höheren Kosten verbunden sein als eine ambulante Hilfe. In zahlreichen Fällen kann die außerfamiliäre Hilfe auch eine langfristige Hilfe werden, da die Bedingungen innerhalb der Familie einen Verbleib oder eine Rückkehr des Kindes nicht zulassen.

## 7.10 Zusammenfassende Bewertung

Der Aufgabenbereich der Erziehungshilfen stellt wegen der hohen Bedeutung für die Biografie junger Menschen und Familien, der z. T. gravierenden weichenstellenden Entscheidungen und Eingriffe, aber auch der Kostenfolgen für die Kommune einen zentralen und anspruchsvollen Aufgabenbereich der Bezirkssozialarbeit dar. Eine ausreichende und fachlich qualifizierte Personalausstattung ist Voraussetzung für eine kompetente und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirkssozialarbeit der Stadt Wiesbaden war zuletzt 2010 Gegenstand einer überörtlichen Prüfung im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes im Rahmen der 148. Vergleichenden Prüfung „Erziehungshilfen“. Der Schlussbericht vom 04. Mai 2011 stellt der Bezirkssozialarbeit ein sehr gutes Zeugnis aus:

- 
- *„Für den Bereich der Erziehungshilfen erhält das Jugendamt Wiesbaden in der Summe aller Perspektiven [...] eine sehr gute Bewertung.“*
  - *„Wiesbaden erzielt sehr gute Ergebnisse in der Finanz, Prozess- und Innovationsperspektive. Die hohe Wirtschaftlichkeit der Hilfen, die u. a. mit der guten Prozessorganisation, aber auch mit der ausgezeichneten Implementation der Prozesse auf der operativen Ebene einherging [...] sind Gründe für das Ergebnis.“*
  - *„Zusammenfassend [...] [vollführt] das Jugendamt Wiesbaden im Hinblick auf die Qualität der Hilfeplanung und der Steuerung der Hilfen die Best Practice des Vergleichs.“*

**Abkürzungsverzeichnis**

|                  |  |
|------------------|--|
| AG               | Arbeitsgruppe  |
| BGB              | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BGH              | Bundesgerichtshof  |
| BIZEPS           | Beratungs-und InformationsZentrum<br>für Männer und Jungen               |
| BSA              | Bezirkssozialarbeit  |
| Förderschule ESE | Förderschule mit Förderschwerpunkt emotionale<br>und soziale Entwicklung |
| GG               | Grundgesetz  |
| HSL              | Hessisches Statistisches Landesamt                                       |
| HZE              | Hilfe zur Erziehung  |
| JiS              | Jugendhilfe im Strafverfahren  |
| KiEZ             | KinderElternZentrum  |
| KWG              | Kindeswohlgefährdung   |
| RAG              | Regionale Arbeitsgruppe  |
| SGB II           | Zweites Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Ar-<br>beitssuchende)       |
| SGB VIII         | Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)                        |
| SGB XII          | Zwölftes Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)                                  |
| umF              | unbegleitete minderjährige Flüchtlinge                                   |

|               |
|---------------|
| <b>Anhang</b> |
|---------------|

- Leitbild des Amtes für Soziale Arbeit
- Organigramm der Abteilung Sozialdienst
- Faltblatt „Die Bezirkssozialarbeit - der Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien“

**Unsere Leistungen im Sozialdezernat**

**Wir fördern selbstständige Lebensführung in eigener Verantwortung**

Kommunale Arbeitsvermittlung

Schulsozialarbeit

Leistungen für selbständiges Leben im Alter

Elternbildung

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Tagesbetreuung für Kinder

Erziehungshilfen

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

Sozialhilfe

Hilfen für Flüchtlinge

Vermittlung von Wohnungen

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Service-Wohnen im Alter

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Hilfe zur Pflege

Kinderschutz

Soziale Stadtteilentwicklung

Wohnungsnotfallhilfen

Förderung des Wohnungsbaues

Kinderschutz

Wohngeld

Ferien-, Kultur und Bildungsangebote

**Wir gewährleisten eine menschenwürdige Existenzsicherung**

**Wir eröffnen Chancen zur Gestaltung von persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen**

**Die soziale Stadt ist unser Auftrag**



**Leitbild des Amtes für Soziale Arbeit im Sozialdezernat**



Amt für Soziale Arbeit

## Leitbild des Sozialdezernates

Das Bürgerrecht auf eine soziale Stadt gehört zu den Grundlagen der hohen urbanen Lebensqualität in Wiesbaden; es zu wahren und zusammen mit den Menschen in dieser Stadt zu gestalten, ist unsere Aufgabe, die wir auf der Basis von drei Zielen erfüllen.

### Unsere Ziele:

- Wir gewährleisten eine menschenwürdige Existenzsicherung
- Wir fördern eine selbständige Lebensführung in eigener Verantwortung,
- Wir eröffnen Chancen zur Gestaltung von persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen.

Erfolgreich, d.h. nachhaltig wirksam werden unsere Leistungen für die Menschen in der Stadt erst dadurch, dass wir diese drei Wege mit ihren besonderen Zielen und Methoden in all unseren Diensten und Tätigkeiten verknüpfen.

### Unsere Grundsätze und Standards:

- Wir beachten das Prinzip der Subsidiarität, d.h. des Vorrangs der kleineren lebensweltnahen Einheiten vor der staatlichen Versorgung.
- Wir wahren den Respekt vor der Eigenverantwortlichkeit und den Fähigkeiten auch jener Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden.

- Wir verstehen unsere sozialen Dienste und Leistungen als Investitionen in Menschen und in deren individuelle wie gemeinsame Handlungsfähigkeit.
- All unsere Dienstleistungen können nur gemeinsam mit den betroffenen Menschen und in ihrer Lebenswelt zu den gewünschten Wirkungen führen. Unsere Dienstleistung beruht auf dieser Koproduktion und nicht auf Fürsorge.
- Wir bemühen uns, all unsere Arbeitsabläufe und organisatorischen Regelungen an die Lebenswelten der Menschen in Wiesbaden anzupassen, so dass keine unnötigen Schwellen der Inanspruchnahme von Leistungen und der Kooperation mit unseren Beschäftigten geschaffen werden.

### Wir sind für Sie da

- bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- in Notsituation
- bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- bei Arbeitslosigkeit
- bei zu geringem Einkommen und Unterhalt
- wenn Sie sich sozial engagieren wollen
- wenn Sie gemeinsam mit anderen etwas unternehmen wollen
- wenn Sie kreativ sein wollen

### Wir gewährleisten eine menschenwürdige Existenzsicherung.

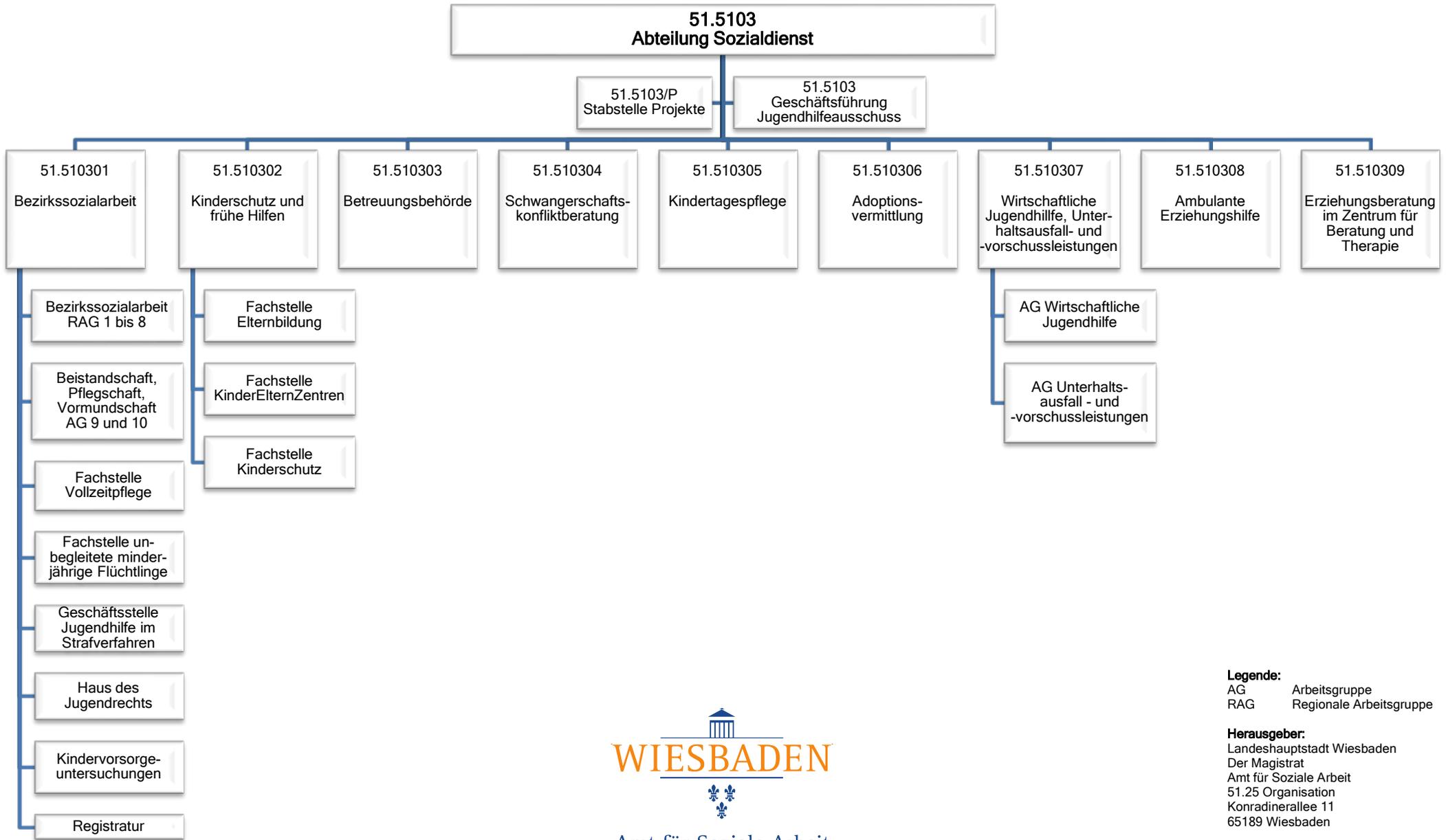
- Wir beraten Sie, Ihre Lösungen zu finden.
- Wir unterstützen Sie mit persönlichen und materiellen Hilfen.
- Wir schützen vor Gewalt und Vernachlässigung.

### Wir fördern Ihre selbständige Lebensführung in eigener Verantwortung.

- Wir bieten Orientierung und Perspektive.
- Wir geben Raum und Zeit zum Entdecken und Lernen.
- Wir bilden und qualifizieren weiter!

### Wir eröffnen Chancen zur Gestaltung von persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen.

- Wir greifen Ihre Initiative auf und fördern Sie.
- Wir regen solidarische Lebensführung an.
- Wir wagen gemeinsam Experimente.



Amt für Soziale Arbeit

**Legende:**

AG Arbeitsgruppe  
RAG Regionale Arbeitsgruppe

**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
Amt für Soziale Arbeit  
51.25 Organisation  
Konradinallee 11  
65189 Wiesbaden

**Stand:** 16.01.2014

## Wir eröffnen Wege zur Selbsthilfe und fördern selbständige Lebensführung

## Die Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit

Amt für Soziale Arbeit

- Wir informieren über Unterstützungsangebote im Stadtteil und der Stadt
- Wir bieten Müttergruppen, Müttercafe, Treffmöglichkeiten
- Wir führen Familienfreizeiten durch
- Wir organisieren Elternkurse „Fit for Kids“
- Wir stellen Hilfen für junge Volljährige zur Verfügung, insbesondere sozialpädagogisch begleitete Berufsintegrationsmaßnahmen

**Unsere Auftraggeber sind junge Menschen und Eltern**

**Wir arbeiten differenziert in der  
Fachrichtung Kinder und  
Fachrichtung Jugendliche**

**Sie finden uns an unterschiedlichen  
Standorten der Stadt in Ihrer Nähe**

**Wir bieten feste Sprechzeiten an  
und individuelle Terminvereinbarungen,  
im Büro oder bei Ihnen zuhause**

**Unsere Leistungen sind unentgeltlich für Sie**

**Die Erreichbarkeit Ihrer/Ihres persönlichen  
Ansprechpartner/-in erfahren Sie im Sekretariat  
der Abteilung Sozialdienst, Telefon 31 34 52**

## Bezirkssozialarbeit der Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien

# Wege eröffnen

## Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern in Fragen des familiären Zusammenlebens

- Wir beraten in Fragen zur Erziehung
- Wir vermitteln Kinderbetreuung während berufsbedingter Abwesenheit
- Wir moderieren bei Konflikten zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- Wir bieten Trennungs- und Scheidungsberatung und gestalten den Umgang mit Kindern
- Wir beraten bei Problemen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch
- Wir zeigen Hilfen auf beim Übergang Schule/Beruf
- Wir leisten Jugendgerichtshilfe
- Wir sichern Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie
- Wir beraten in Sorgerechtsfragen und Unterstützung bei der Ausübung des Sorgerechts

## Wir schützen Kinder und Jugendliche bei Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch

- wir überprüfen Hinweise auf Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- wir entwickeln individuelle und differenzierte Schutzkonzepte bei Kindeswohlgefährdung und setzen sie um
- wir gewährleisten vorläufige Schutzmaßnahmen in Bereitschaftspflegestellen und stationären Einrichtungen
- wir wirken mit in Verfahren beim Familiengericht zu Abwendung von Kindeswohlgefährdung
- wir beraten Dritte zum Umgang mit Gefährdungshinweisen
- wir gewinnen und qualifizieren Pflegefamilien

## Wir helfen Familien bei der Überwindung von Krisen und akuten Notlagen

- wir sichern die Betreuung von Kindern bei vorübergehendem Ausfall der Eltern/eines Elternteils
- wir beraten und unterstützen bei häuslicher Gewalt
- wir intervenieren bei drohender Ausgrenzung
- wir beraten und vermitteln in akuten finanziellen Notlagen
- wir unterstützen bei drohendem Wohnungsverlust

schützen  
unterstützen helfen